

# Die Besitzer der Bauparzellen in Niederösterreich

im Franziszeischen Kataster  
1817-1824

**Felix Gundacker**

## **Impressum:**

Diese Einleitung ist Teil des oben zitierten, leider mittlerweile vergriffenen Buches.

Herausgeber: Ing. Felix Gundacker  
Eigenverlag

© copyright by IHFF, WIEN, Internet: [www.ihff.at](http://www.ihff.at), [www.FelixGundacker.at](http://www.FelixGundacker.at),  
[www.GenTeam.at](http://www.GenTeam.at)

Dieses Werk ist einschließlich all seiner Teile urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Verbreitung, vorbehalten.

Kein Teil dieser Einleitung darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Autors reproduziert oder mittels EDV verarbeitet, gespeichert, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Die Eckdaten des Buches finden Sie auf der kostenfreien Internetseite [www.GenTeam.at](http://www.GenTeam.at)

Irrtümer und Druckfehler vorbehalten!

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung; die Auswirkungen der Napoleonischen Kriege	3
1.1	Kleine geschichtliche Zeittafel	6
2	Die Vorgeschichte - vom Mailänder zum Franziszeischen Kataster	7
3	Maria-Theresianische Steuerrektifikation	7
4	Die Josephinische Fassion	8
4.1	Vermessungsinstruktion	9
4.2	Flächenausmaß des Joches	9
4.3	Einteilung der Grundstücke in Kulturgattungen	10
4.4	Die Ergebnisse der Josephinischen Steuer-Regulierung	11
5	Vom Josephinischen zum Franziszeischen Kataster	12
5.1	Das Grundsteuerpatent	12
5.2	Organisation in administrativer Beziehung	16
5.3	Das Personal bei der Katasteraufnahme	17
5.4	Von den Gemeinden und der Beschreibung deren Grenzen	18
5.5	Bezeichnung und Sicherstellung der Eigentumsgrenzen	19
5.6	Vermessungsinstrumente	20
5.7	Grund- und Bauparzellen	21
5.8	Die Aufnahme der Grund- und Bauparzellen	21
5.9	Nummerierung der Grund-Parzellen, Erstellung der Grundparzellenprotokolle und des Ausweises der Benützungarten	22
5.10	Nummerierung der Bauparzellen	23
5.11	Angaben zu den Eigentümern	23
5.12	Auszeichnung der planlichen Darstellung (Mappen)	26
5.13	Reklamationen	26
5.14	Zusammenstellung der Gesamtergebnisse der Katastralvermessung	26
5.15	Aufbewahrungsorte der Protokolle und Mappen	27
6	Praktische Hinweise	29
6.1	Die Protokolle	29
6.2	Die Genauigkeit der Angaben in den Protokollen	34
6.2.1	Die Orthographie vor allem der Familiennamen	34

# 1 Einleitung

## Die Auswirkungen der Napoleonischen Kriege

Nachdem sich die Bevölkerung 1789 in Frankreich durch die einseitige Begünstigung des Adels verarmt gegen die Regierung und das Königshaus stellte und eine Revolution begann, waren die Schrecken der nächsten 25 Jahre für Mitteleuropa wohl noch kaum absehbar. 1792 wurden König Ludwig XVI und seine Familie gefangen genommen. Im gleichen Jahr starb Kaiser Leopold II in Österreich, und Frankreich erklärt dem erst vor wenigen Wochen inthronisierten 24jährigen Kaiser Franz II den Krieg.

Die durch Josef II eingeführten Reformen und die Bemühungen um eine gerechtere Steuerbemessung wurden durch seinen Nachfolger und Bruder Leopold II rückgängig gemacht. Leopold sah im Adel die Stärke der Monarchie und schaffte die für den Adel nachteilige Josephinische Fassion rasch wieder ab. Streitigkeiten, die noch unter Maria Theresia und Josef II meist für den Untertanen ausgingen, wurden nun im Sinne des Grundherrn entschieden. Auch Kaiser Franz vermochte vorerst diese Situation nicht zu ändern.

Ausgehend von Frankreich begann auch in Österreich eine schreckliche Zeit, von der es sich erst in der Mitte des 19. Jahrhunderts erholen sollte. Bei Schlachten wie z.B. Jemappes, Neerwinden, Flerus, Amberg und jenen gegen Napoleon in Italien verlor Österreich trotz einzelner Siege viele Soldaten, wodurch die Arbeitskräfte vor allem in der Landwirtschaft drastisch dezimiert wurden (alleine 1813 standen sich in Leipzig insgesamt rund 500.000 Soldaten gegenüber!). Plünderungen durch Feinde und eigene Heere erhöhten die Not drastisch, Armut führte zu Verzweiflung und Desorientierung, Missernten selbst in den Kornkammern der Monarchie, Diebstahl des Saatgutes und fehlende Zugtiere für die Arbeit am Feld führten zu Hungersnöten, Fleischmangel zu katastrophalen gesundheitlichen Schwächen.

Nach der Schlacht bei Wagram 1809 herrschte nicht nur in Wien eine fürchterliche Wohnungsnot und Lebensmittelknappheit: Napoleon schickt seine Soldaten für einige Monate ins Waldviertel zur Erholung, was der vorwiegend in der Landwirtschaft tätigen Bevölkerung weiter zusetzte. Der Mangel an Kalorien traf vor allem die Schwachen: 2/3 der Kinder in der Wiener Findelanstalt starben nur wenige Tage nach der Geburt. Schlechtes Wasser und mangelnde Hygiene führten auch bei Erwachsenen zu Durchfall und Fieber und damit oft rasch zum Tod.

Die enormen Kriegsentschädigungszahlungen an Frankreich 1805 und 1809 resultierten in einem Staatsbankrott: 1810 mussten 2/3 der Staatseinkünfte für den Zinsendienst aufgewendet werden; ab 1811 wurde das Papiergeld laufend abgewertet. Kaiser Franz I, der 1807 aus Furcht vor einem zu erwartenden erstarkenden Proletariat ein Fabrikansiedlungsverbot in Wien erlassen hatte, musste dieses nach nur 7 Jahren wegen der horrenden Zahl von Arbeitslosen wieder aufheben.

Viele vor allem jüngere Männer, die in einem der vielen Kriege bereits den Bruder oder Vater verloren hatten, wollten nicht in einen nächsten Krieg eingezogen werden und desertierten. Da sie sich bis zu einer möglichen Generalamnestie nur von Haus zu Haus durchbetteln konnten, entstanden auch etliche Banden – die bekannteste war wohl jene des Räuberhauptmanns Grasel, der erst 1818 in Wien öffentlichkeitswirksam hingerichtet wurde.

Selbst Lustbarkeiten, die es ohnehin kaum gab, wurden durch Patente verboten. 1802 untersagte die NÖ Regierung alle Tanz- und Musikveranstaltungen während der Werkstage. Nur an Sonn- und Feiertagen waren sie eingeschränkt möglich, höchstens jedoch bis Mitternacht in der Stadt, am Land nur bis 10 Uhr. Diese Verbote wurden laufend verschärft; so zB durch das Kaiserliche Patent aus 1804, das an Feiertagen und auch an Samstagen Privat- und Hausbälle untersagte. Wen sollte es also wundern, dass Männer wie Frauen den Versuch unternahmen, diesem tristen Alltag in verrufenen Stadtvierteln wenigstens kurzfristig zu entgehen.

Als Metternich am 14. November 1814 den Wiener Kongress zum Tanzen brachte, war die Not in der breiten Bevölkerung am Höhepunkt. So vertrat der Staatskanzler weiterhin die Auffassung, dass nur ein großes Heer weitere Kriege verhindern könne, was dazu führte, dass die Staatsschulden auch 1830 noch so hoch waren wie 1815. Und trotz rasch einsetzendem Wachstum in Handel und Gewerbe und Verbesserungen in der Landwirtschaft wie z.B. dem ersten feldmäßigen Anbau der Zuckerrübe 1816 besserte sich die Situation nur langsam, führten Missernten, fehlendes Saatgut und Pferde vor allem bei der Landbevölkerung weiterhin zu Hungersnöten. Dienstboten, Gesellen und Soldaten bekamen nur selten eine Heiratserlaubnis, was zu einem rasanten Anstieg von unehelichen Kindern führte; so wurden z.B. in Graz fast 2/3 aller Kinder unehelich geboren, in Wien immerhin rund 50 Prozent. Der gemeinsame Haushalt war finanziell kaum erschwinglich, geheiratet wurde oft erst nach der Geburt einiger Kinder.

Als Napoleon 1815 auf die Insel St. Helena verbannt wurde, führte dies langsam zu einer optimistischeren Lebenseinstellung. Die Bevölkerung erholte sich rasch und stieg in Niederösterreich von 1,15 Millionen im Jahr 1819 auf 1,27 im Jahr 1827 (das entsprach in etwa 10 Prozent Zuwachs und damit dem Durchschnitt aller Kronländer). 1819 wurde in Wien die Erste Österreichische Sparcasse gegründet, wodurch auch die Gründung von Kleingewerbebetrieben gefördert wurde. In den folgenden Jahren wurden im Umkreis von Wien viele Baumwollfabriken und –druckereien gegründet. 1820 konnte man in Wien bereits 25 Zeitungen lesen, technische Erfindungen, medizinische Erfolge, Kultur und Musik ließen den Polizeistaat Graf Sedlitzky's und später Metternichs in einem erträglicheren Lichte erscheinen.

Und just zu dieser Zeit, nur wenige Jahre nach dem Donner der Kanonen und so vieler Jahre an Entbehrungen, wurde in Wien 1817 nicht nur die Gasbeleuchtung eingeführt, sondern auch der Franziszeische Kataster beschlossen, der der Landbevölkerung, die immer noch über 90 Prozent der Wirtschaftsleitung erbrachte, endlich eine gerechtere Besteuerung ihrer Grundstücke bringen sollte. Durch eine Pionierleistung wurden in nur wenigen Jahren fast alle Gebiete der Monarchie vermessen.

Am 7. Mai 1824 wurde Beethovens 9. Symphonie mit der „Ode an die Freude“ im Wiener Kärntnertor-Theater uraufgeführt. Nur wenige Wochen vor diesem großen Ereignis, am 31. Jänner, saß der Adjunkt Maximilian Kurz in einer düsteren, schlecht beheizten Stube in Wilhelmsburg und setzte im schwachen Schein eines Kerzenlichts seine Unterschrift unter die Abschrift der Protokolle der kleinen Waldviertler Katastralgemeinde Fichtenbach.

## **Literaturnachweise:**

**Blumenbach**, Neueste Landeskunde von Oesterreich unter der Ens, Güns 1835, Carl Reichard's Verlag

**Eppel** Franz, Die Wachau, Nibelungen- und Strudengau, Verlag St. Peter, Salzburg 1964

**Feigl** Helmuth, Versuche und Ansätze zur Industrialisierung des Waldviertels, NÖ Schriften; Vorträge und Diskussionen des 8. Symposiums des NÖ Institutes für Landeskunde, Weitra Juli 1987.

**Gutkas Karl**, Landeschronik NÖ, Verlag Christian Brandstätter, Wien 1994

**Gutkas Karl**, Biedermeier und Vormärz, Geschichte des Landes NÖ, 6. Auflage, NÖ Pressehaus, 1983

**Hain** Josef, Handbuch der Statistik des Österreichischen Kaiserstaates, Wien 1852

**Helfert** Josef, Die Wiener Journalistik im Jahre 1848, Wien 1877

**Knolz** Josef, Darstellung der Humanitäts- und Heilanstalten im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, Wien 1840

**Nödl** Carl, Das unromantische Biedermeier, Verlag Brüder Hollinek, Wien 1987

**Nödl**, Carl, „Die k.k. Haupt- und Residenzstadt WIEN und das Kaiserreich Österreich 1800-1850, Verlag Brüder Hollinek, Wien 1990

**Wiener Zeitungen**, 1810-1830

## 1.1 Kleine geschichtliche Zeittafel

- 1792 Kaiser Leopold II stirbt, Kaiser Franz II folgt, Frankreich erklärt Österreich den Krieg
- 1795 3. Teilung Polens
- 1795 Einführung des Metermaßes in Frankreich
- 1796 General Bonaparte macht sich durch die Übernahme des Oberbefehls der Italienarmee und großer militärischer Erfolge erstmals bemerkbar.
- 1797 Bezug von Häusern nur mehr mit Baubescheinigung erlaubt
- 1797 Steindruckverfahren von Senefelder
- 1798 Uraufführung von Haydns "Die Schöpfung"
- 1799 Napoleon Alleinherrscher von Frankreich
- 1800 Erfindung der Schreibmaschine in Schweden
- 1800 Wien hat 232.000 Einwohner
- 1803 Salzburg wird habsburgisch
- 1803 Senefelder eröffnet in Wien erste Steindruckerei
- 1804 Franz II Kaiser von Österreich als Franz I
- 1804 Napoleon Kaiser von Frankreich
- 1805 Napoleon auch in Niederösterreich und Wien; Friede von Schönbrunn
- 1806 Kaiser Franz I legt als Kaiser Franz II die Deutsche Kaiserwürde nieder
- 1806 Hof- und Staatsschematismus wird zum ersten Mal herausgegeben
- 1807 England verbietet den Sklavenhandel
- 1808 Nordamerika verbietet den Import von Sklaven
- 1809 Nach der Schlacht bei Wagram schickt Napoleon seine Soldaten von Juli bis Dezember ins Waldviertel zur Erholung.
- 1809 Bei der Schlacht von Wagram werden teilweise ganze Armeeteile vernichtet.
- 1810 Salzburg an Bayern
- 1810 Metternich wird Staatskanzler
- 1812 Krieg Napoleons gegen Russland
- 1813 Beginn der Befreiungskriege gegen Frankreich
- 1814 Abdankung Napoleons, erster Friede von Paris, Napoleon auf Elba, Beginn des Wiener Kongresses
- 1815 Nach der Schlacht bei Waterloo wird Napoleon nach St. Helena verbannt
- 1816 Salzburg nun endgültig an Österreich
- 1816 Gründung der Österreichischen Nationalbank
- 1817 Spanien Verbot des Sklavenhandels
- 1817 Beginn des Franziszeischen Katasters, einer kompletten Landvermessung
- 1817 Einführung der Gasbeleuchtung in Wien
- 1818 Durch den Beitritt Frankreichs entsteht der Fünfbund/Pentarchie
- 1818 Räuberhauptmann Grasel wird in Wien gehängt; das Bandenwesen ebbt in NÖ ab.
- 1819 Durch die Karlsbader Beschlüsse werden ua. die Auflösung der Burschenschaften, die Beaufsichtigung der Universitäten und eine strenge Zensur der Presse beschlossen
- 1819 Gründung der Ersten Österreichischen Sparkasse
- 1820 In Wien leben über 500 Schriftsteller
- 1820 Salomon Rothschild gründet in Wien eine Niederlassung seiner Frankfurter Bank
- 1821 Tod Napoleons auf St. Helena
- 1821 Michael Faraday entwickelt den ersten Elektromotor
- 1823 In Portugal Verbot des Sklavenhandels
- 1823 Durch den Kremser Magistrat werden hölzerne Rauchfänge verboten
- 1824 Der Kataster in NÖ ist fertig; Beethoven komponiert, praktisch taub, 3 Jahre vor seinem Tod die 9. Sinfonie mit der "Ode an die Freude"

## 2 Die Vorgeschichte Vom Mailänder<sup>1</sup> zum Franziszeischen Kataster

Von den Behörden geführte Verzeichnisse, vornehmlich für Zwecke der Besteuerung, nannte man seit alters her Kataster. Der Grundsteuerkataster enthält die Behelfe zum Zwecke der Bemessung und Einhebung der Grundsteuer. Ein Grundsteuerkataster erfordert als kleinste Einheit die sogenannten Parzellen (Grundstücke) und Klassifikationstarife. Eine Parzelle zeichnet sich durch ein bestimmtes Eigentumsmerkmal und eine bestimmte Nutzung/Widmung aus („Kulturgattung“). Derartige Kulturgattungen können z. B. Äcker, Weingärten, Wiesen oder Wald sein. Von „Schätzungskommissionen“ werden für jede Kulturgattung Klassifikationstarife festgelegt (z. B. Gulden pro Flächeneinheit), wobei entsprechend der Bodengüte für jede Ertragsklasse Bonitätsklassen festgelegt werden. Das Produkt aus Klassifikationstarif und Fläche ergibt den „Katastral-Reinertrag“. Daraus ergibt sich, dass für die Berechnung der Grundsteuer lediglich die Fläche der Parzelle und deren Ertrag erforderlich sind. Eine Darstellung in Form von Plänen (Katastralmappe) ist theoretisch nicht erforderlich. Auf diesem Prinzip beruhte der Josephinische Kataster. Der große Nachteil einer derartigen Vorgangsweise ist die Fehleranfälligkeit der Ermittlung der Fläche, da eine graphische Kontrolle in Form eines Planes fehlt. Ein wesentlicher Vorteil der Darstellung in Form von Katastralplänen liegt in der vor der Vermessung erforderlichen Begehung der Grundstücksgrenzen im Beisein der Anrainer zum Zweck einvernehmlicher Festlegung der Grenzen.

## 3 Maria-Theresianische Steuerrektifikation

Maria Theresia erkannte die Notwendigkeit einer Änderung der Vorgangsweise bei der Grundsteuer. Um die erdrückende Steuerbelastung der Untertanen zu lindern, beschloss sie aufgrund der herrschenden wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen die „Theresianische Steuerrektifikation“. Diese Rektifikation wurde 1748 eingeleitet und 1756 wirksam. Obwohl sie nicht an den Mailänder Kataster heranreichte, brachte sie dennoch eine Verbesserung für den Steuerzahler. Die übereilt von Joseph II. eingeführte Josephinische Steuerregulierung war von noch weniger Erfolg erfüllt. 1759 angeordnet und am 1. November 1789 in Kraft getreten wurde sie bereits am 1. Mai 1790 von Leopold II. wieder aufgehoben. Somit galt wieder das Maria-Theresianische System. Erst Franz I. gelang es, für die gesamte „österreichische“ Reichshälfte ein zukunftsorientiertes System aufzubauen, das in Österreich bis zum Vermessungsgesetz 1968 gültig war und noch heute das Gerüst für den Grenzkataster darstellt. (siehe auch: Robert Messner – *Die Wieden im Vormärz / Historisch-topographische Darstellung der südwestlichen Vorstädte und Vororte Wiens auf Grund der Katastralvermessung. Wien 1975, Verband der wissenschaftlichen Gesellschaften Österreichs*)

---

<sup>1</sup> 1714 wurden die Herzogtümer Mailand und Mantua sowie die Königreiche Neapel und Sardinien österreichisch. Da aufgrund der extremen Steuerbelastung in Norditalien die Landwirtschaft erlahmte, wurde in den beiden Herzogtümern nach dem Ende der Kriegshandlungen 1718 mit Wirksamkeit 10.10.1720 der Mailänder Kataster eingeführt. Außerhalb der heutigen Italienischen Grenzen wurde er nicht eingeführt.

## 4 Die Josephinische Fassion

Josef II. faßte den Entschluß, dass in allen Ländern der Monarchie eine gleiche Grundsteuer festzusetzen sei. Diese sollte nach Größe und Ertrag der Grundstücke ohne Rücksicht auf die Besitzer bemessen werden. Die Grundlage bildete das kaiserliche Patent vom 20. April 1785:

*„ Nachdem der bestehende Steuerfuß nicht nach Gleichheit und Billigkeit, weder zwischen den deutschen Erbländischen Provinzen unter sich, noch zwischen den einzelnen Besitzern bestimmt worden ist, auch die Grundsätze, auf denen er beruhet, unsicher, und der Emsigkeit nachtheilig sind, so haben wir als Vater und Verwalter der von uns von der Vorsicht anvertrauten Länder auf Mittel gedacht, die Grundlage zu einem solchen Steuerfuß zu legen, nach welchem ohne Erhöhung des gegenwärtigen Beitrags, der zur Bedeckung der Staats-Erfordernisse noch unentbehrlich ist, jede Provinz, jede Gemeinde und jeder einzelne Eigenthümer nach Verhältniß des Grundes, den er besitzt, seinen Antheil vollkommen gleich beitrage, die Emsigkeit auf dem Lande aber von aller Last befreyet bleibe.*

*Diesem zufolge verordnen wir:*

§. 1.

*Daß in Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Oesterreich ob und unter der Ennß, Steyermark, Kärnten, Krain, Görz und Gradiska sogleich die hiezu erforderlichen Vorbereitungen zustandgebracht werden, nämlich:*

- a) Die Aufzeichnung und Ausmessung aller fruchtbringenden Gründe und Realitäten,*
- b) Die Bestimmung des Körner-Ertragnisses nach Fruchtbarkeit der Gründe.“*

"Die Aufzeichnung und Ausmessung der einzelnen Objekte erfolgte nach Gemeinden, deren Grenzen vorher genau bestimmt und beschrieben wurden und erstreckte sich auf alle ertragsfähigen Grundstücke, welche nach ihrer topographischen Lage beschrieben, fortlaufend numeriert und nach Gruppen in Plätze, Hauptfelder oder Fluren, welche mit Namen zu bezeichnen waren, eingeteilt waren." Ausgenommen von der Aufzeichnung und Ausmessung waren somit die ertraglosen Grundstücke, und zwar die Post- und Kommerzialstraßen, wie auch andere allgemeinen Wege, die Flüsse und Bäche, unbrauchbare Gstätten und taubes Gestein. Die Häuser wurden zwar in die Aufschreibung aufgenommen, die betreffenden Grundflächen wurden jedoch nicht einer Vermessung unterzogen.

Die Ausführung der Vermessung geschah:

a) Durch die Ortsobrigkeit (Richter und Geschworene), welche vorher durch Ingenieure praktisch instruiert wurden, in Gegenwart und unter der Mitwirkung der Grundbesitzer, hinsichtlich jener Grundstücke von nicht zu großem Umfange, deren Konfiguration eine regelmäßige war, oder eine Zerlegung in regelmäßige Figuren zuließ.

Die auf diese Weise vermessenen Grundstücke wurden in der Regel in Plänen nicht zur Darstellung gebracht.

b) Durch beeidete Ingenieure, hinsichtlich der umfangreichen Grundkomplexe, insbesondere der Waldungen und der im steilen Gebirge liegenden größeren Parzellen.

Die Ergebnisse solcher Vermessungen wurden in Plänen zur Darstellung gebracht.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> K.K. Finanzministerium (1905): Instruktion zur Ausführung der Vermessung mit Anwendung des Mesztisches behufs Herstellung neuer Pläne für die Zwecke des Grundsteuerkatasters. 1. (1905), 2. (1907): Verlag des k.k. Lithographischen Institutes des Grundsteuerkatasters aus der k.k. Hof- und Staatsdruckerei, Seite 4



## 4.1 Vermessungsinstruktion

Die Vermessungsinstruktion oder die "Belehrung, wie die Ausmessung der Gründe von den Gemeinden praktisch zu vollziehen sey" war eine sehr einfache und ebenso einfach waren die Hilfsmittel, welche für die Vermessung heranzuziehen waren. Der § 6 der Belehrung besagt hierüber folgendes:

"Die zur Ausmessung nothwendigen Werkzeuge sind:

- 1<sup>tens</sup> Eine hölzerne Wiener Klafter
- 2<sup>tens</sup> Eine Meßkette, oder Meßstrick oder Leinel
- 3<sup>tens</sup> Zween Pflöcke zur Spannung des Meßstrickes oder Strickspflöcke
- 4<sup>tens</sup> Sechs oder acht gerade Stangen
- 5<sup>tens</sup> Zehn hölzerne Nägel, und
- 6<sup>tens</sup> Papier, Dinte, Bleystifte und Linial,"

„Mit Hilfe dieser Werkzeuge wurden die zur Berechnung des Flächeninhaltes erforderlichen Längen jedes einzelnen Grundstückes, je nachdem dieses die Form eines Dreiecks, Rechtecks oder Trapezes hatte oder in mehrere solche geometrische Figuren zerlegt werden konnte, gemessen. Bei gekrümmten Grenzen wurde eine Ausgleichung der krummlinigen Begrenzungen durch eine Mittellinie derart vorgenommen, dass eine flächengleiche Aufteilung der Flächen links und rechts von der Mittellinie erfolgte. Als Maßeinheit für die Vermessung wurde das Klaftermaß<sup>3</sup> verwendet. Die Länge des Meßstrickes betrug 10 Klafter.<sup>4</sup>

Ein wichtiger Aspekt für die Längenmessung war die Ausdehnung des Messstrickes vor allem durch Einflüsse der Feuchtigkeit. Zur Korrektur zwecks Rektifikation des Messstrickes wurde im § 8 der Belehrung folgendes angeordnet:

"Noch eines ist anzumerken: weil der Strick, wenn er auch mit Oel, oder Wagenschmier getränkt ist durch die Nässe doch um etwas kürzer wird, so ist es gut, bevor man seine Länge bestimmt, etliche Knoten in denselben zu machen. Findet man den Strick nach der Zeit gekürzt, so löset man 1 oder auch 2 Knoten auf, wodurch derselbe immer seine gehörige Länge erhalten kann, sowie man im Gegentheile ihn verkürzen kann, wenn man im selben einen Knoten macht, oder durch einen schon gemachten Knoten ein Hölzlein oder einen Stift steckt."<sup>5</sup>

## 4.2 Flächenausmaß des Joches<sup>6</sup>

Die Flächeninhalte waren nach Joch und Quadratklafter auszuweisen. Bezüglich der Reduktion der Quadratklafter in Joche bestimmen sowohl der § 28 der Belehrung für die Ausmessung als auch der § 23 der Belehrung für die Ortsobrigkeiten, dass das Joch zu 1584 Quadratklafter zu rechnen sei. Gleichwohl wurde in den Beispielen, welche in den diesen Belehrungen beigegebenen Tabellen das Joch zu 1600 Quadratklafter angenommen, ohne daß ein Grund für diese Abänderung angegeben wurde.<sup>7</sup>

<sup>3</sup> 1 Klafter = ca. 1.9 Meter; gültig bis zur Einführung des Metrischen Systems 1871

<sup>4</sup> K.K. Finanzministerium (1905): Instruktion zur Ausführung der Vermessung mit Anwendung des Mesztisches behufs Herstellung neuer Pläne für die Zwecke des Grundsteuerkatasters. 1. (1905), 2. (1907): Verlag des k.k. Lithographischen Institutes des Grundsteuerkatasters aus der k.k. Hof- und Staatsdruckerei, Seite 4

<sup>5</sup> ditto, Seite 5

<sup>6</sup> 1 Joch beträgt heute 5754 m<sup>2</sup>)

<sup>7</sup> K.K. Finanzministerium (1905): Instruktion zur Ausführung der Vermessung mit Anwendung des Mesztisches behufs Herstellung neuer Pläne für die Zwecke des Grundsteuerkatasters. 1. (1905), 2. (1907): Verlag des k.k. Lithographischen Institutes des Grundsteuerkatasters aus der k.k. Hof- und Staatsdruckerei, Seite 5

Während also in den Belehrungen das Flächenmaß des Jochs mit 1584 Quadratklafter angegeben wurde, wurde in der späteren Praxis jedoch das Joch mit 1600 Quadratklaftern verwendet. Die Erklärung liegt in im Folgenden angeführten Umstand:

In einem Bericht des galizischen Genie- und Navigationsdirektors Abbé Liesganig vom 12. Jänner 1785 an die Steuerregulierungs-Hofkommission, in welchem er um die Entscheidung mehrerer Fragen ersucht, wird auch das Thema der einfachen Umrechnung von Flächen in Ertragszahlen behandelt.

Der Antrag von Liesganig wurde von der Steuerregulierungs-Hofkommission unter dem 15. Jänner 1785, Nr. 179, folgendermaßen behandelt:

"Es ist hingegen als vollkommen entschieden anzunehmen, daß künftig in allen k.k. Erblanden, somit auch in Galizien, ein gleiches Grundmaß aller Gattungen von Realitäten eingeführt, und jeder Flächen-Inhalt von 1600 Quadratklaftern mit dem Namen Joch belegt werden solle." Demnach war anfangs als Grundmaß das Joch mit 1584 Quadratklafter, das waren 3 Metzen Aussaat à 528 Quadratklafter in Aussicht genommen und nachträglich auf 1600 Quadratklafter abgerundet.<sup>8</sup>

### **4.3 Einteilung der Grundstücke in Kulturgattungen**

Die Einteilung der Grundstücke erfolgte in vier Hauptgattungen des nutzbaren Grundes. Das Erträgnis der übrigen Kulturgattungen wurde auf eines der vier Hauptkulturgattungen reduziert. Es handelte sich dabei um:

1. Äcker (dazu gehörten auch Trischfelder, Rottäcker und Teiche)
2. Wiesen (dazu auch: Gärten, Hutweiden, Alpen und Gestrüppe)
3. Weingärten
4. Waldungen

Die Ergebnisse der Vermessung und Ertragsschätzung wurden in

1. Aufschreibungs-
2. Abmessungs- und
3. Fassionstabellen

eingetragen. In der Fassionstabelle wurde auch das Flächenausmaß nach den in den betreffenden Ländern bestehenden Grundmaßen (Joch, Viertel, Tagwerk, Metzen, Strich, Schäfel, Korez, Pflug, Campi usw.) nach Angaben der Besitzer vermerkt. Aufgrund der Fassionstabellen wurden auch für die jeweilige Gemeinde als auch für die Länder Summenbildungen durchgeführt (siehe Abbildung).<sup>9</sup>

---

<sup>8</sup> K.K. Finanzministerium (1905): Instruktion zur Ausführung der Vermessung mit Anwendung des Mesztisches behufs Herstellung neuer Pläne für die Zwecke des Grundsteuerkatasters. 1. (1905), 2. (1907): Verlag des k.k. Lithographischen Institutes des Grundsteuerkatasters aus der k.k. Hof- und Staatsdruckerei, Seiten 5-6

<sup>9</sup> ditto, Seite 6

Fassionstabelle Muster (Brünner Kreis-Herrschaft Altbrünn- Gemeinde Zbraßlau):

Beilage A.

Brünner Kreis.

Fassionstabelle.

Herrschaft Altbrünn.

Gemeinde Zbraßlau.

Nr. der topographischen Ordnung	Name des Grundbesitzers und des Grundstückes. Nro. des Hauses.	Benennung	Anzahl	Ausmessung			Äcker				Wiesen			Weingärten		Waldungen							
				durch die Bauern		durch die Ingenieure	Betrag an		Körnerertragniß		Betrag an		Heu	Grummet	Betrag an		Wein		Betrag an		Holz		
				Klafter		Klafter	Joch	□Klafter	Waltzen	Korn	Gerste	Hafer	Joch	□Klafter	Zentner	Joch	□Klafter	Eimer	Joch	□Klafter	hartes	weiches	
				in die Länge	in die Breite																		
1	Peter Grundner am Schwarzfeld neben dem Kreuz Nro. 1 . . . .	Metzen	25	165	80	8	400	125		125													
2	Anton Ramsauer am Langfeld nächst dem Kirchhof Nro. 4 . .	Joch	1	100	16	1				21		24											
3	Johann Rauer am Moos nächst dem Anton Ramsauer Nro. 7( Tagwerek	Tagwerek	1	65	25									1	25	20	10						
4	Josef Postelbauer am Steinriegel nächst dem Gemeinwald Nro. 78 . . . . .	Viertel	1	40	20												800	15					
5	Herrschaft Altbrünn-Nonnenwald	Metzen	200				110.790											89	390	24	45		
	Summe . . . . .			370	141		110.790	9	400	125	21	125	24	1	25	20	10	800	15	69	390	24	45
	Ganze Aerate in 2 Jahren . . . . .																						
	Aerate auf 1 Jahr . . . . .																						
	Durchschnitt auf ein Joch . . . . .																						
	Und auf einen Metzen . . . . .																						

Richtig befunden. Kaiserl. königl. Kreiskommission. N. N. Oberamtmann. N. N. Richter im Namen der ganzen Gemeinde. N. N. Geschworne. N. N. Geschworne.

Spalten:

1. Nummer der topographischen Ordnung
2. Name des Grundbesitzers und des Grundstückes, Nro. des Hauses (z.B. Peter Grundner aus Schwarzfeld neben dem Kreuz Nro. 1)
3. Benennung und Anzahl des dermaligen Grundmaßes (z.B. Joch 1, Metzen 200)
4. Ausmessung durch die Bauern (Klafter in die Länge / in die Breite) bzw. durch die Ingenieure
5. Äcker: Betrag an Joch, Quadratklafter, Körnerertragniß - Metzen (Waltzen, Korn, Gerste, Hafer)
6. Wiesen: Betrag an Joch, Quadratklafter; Heu, Grummet (Zentner)
7. Weingärten: Betrag an Joch, Quadratklafter, Eimer Wein
8. Waldungen: Betrag an Joch, Quadratklafter; Klafter Holz (hartes, weiches)<sup>10</sup>

#### 4.4 Die Ergebnisse der Josephinischen Steuer-Regulierung

Nach Durchführung der Arbeiten in den Gemeinden konnten Vermessung und Grundertragsschätzung in 4 Jahren abgeschlossen werden. In dieser kurzen Zeit wurde eine Gesamtfläche der ertragsfähigen Grundstücke von 36,035.262 Joch 331 Quadratklafter oder ca. 207.370 km<sup>2</sup> erfaßt. Eine Folge der schnellen Abwicklung waren Mängel unterschiedlicher Art. Der schwerwiegendste Aspekt war die Fehlerhaftigkeit des Grundprinzips des Josephinischen Katasters, nämlich den Bruttoertrag als Grundlage für die Besteuerung heranzuziehen, was zu Ungleichmäßigkeiten bei der Besteuerung führte.

<sup>10</sup> K.K. Finanzministerium (1905): Instruktion zur Ausführung der Vermessung mit Anwendung des Mesztisches behufs Herstellung neuer Pläne für die Zwecke des Grundsteuerkatasters. 1. (1905), 2. (1907): Verlag des k.k. Lithographischen Institutes des Grundsteuerkatasters aus der k.k. Hof- und Staatsdruckerei, Seite 6

Eine der "ersten Maßnahmen seines Bruders und Nachfolgers Leopold II., der bisher Großherzog der Toskana gewesen war, war die Zurücknahme der Steuerregulierung. ..." <sup>11</sup> Diese infolge immer lauter werdender Kritik erfolgte Aufhebung der Josephinischen Steuerregulierung und dadurch Wiederherstellung der alten steuerlichen Übelstände wurde erst durch die Einführung des Franziszeischen Katasters unter Franz I. behoben.

Aufgrund dieser Umstände schrieb Kaiser Franz I. in seinem Allerhöchsten Kabinettschreiben d. d. Herkules-Bäder, 3. Oktober 1817 an Graf Wurmser in Betreff des Antrages der Grundsteuerregulierungs-Hofkommission wegen Einführung eines auf Grundlage der Josephinischen Steuerregulierung basierten Grundsteuerprovisoriums Folgendes:

"dagegen findet die angetragene Einführung eines - auf die Resultate der Josephinischen Steuer-Regulirung basirten- Grundsteuer-Provisoriums nicht Statt, weil die Unverläßlichkeit der Josephinischen Angaben über Flächenausmaß, Erträgniß und Ertragswerth allgemein anerkannt ist, und sich durch die seitdem eingetretenen Geldverhältnisse noch vermehrt hat; - und weil überhaupt das Josephinum auf der Besteuerung des Brutto Ertrags, sonach auf einem - dem Grundprinzip des vorhabenden stabilen Systems gerade entgegengesetzten Grundsätze beruht." <sup>12</sup>

## 5 Vom Josephinischen zum Franziszeischen Kataster

Mit Allerhöchstem Kabinettsbefehl vom 2. August und 28. Oktober 1806 erfolgte die Anweisung an die Hofkanzlei, ein gleichförmiges System der Grundsteuer in Bearbeitung zu nehmen. Die Erfüllung dieses Auftrages war der Hofkanzlei neben den laufenden Arbeiten nicht möglich, weshalb mit allerhöchstem Kabinettschreiben vom 21. August 1810 die Grundsteuerregulierungs-Hofkommission geschaffen wurde. Durch die mittlerweile eingetretenen Kriegseignisse wurden die Arbeiten unterbrochen und konnten erst wieder 1815 aufgenommen werden. <sup>13</sup>

Die Arbeiten der Grundsteuerregulierungs-Hofkommission bildeten die Grundlage für das kaiserliche Patent vom 23. Dezember 1817, das durch seinen Weitblick den Kataster in allen Kronländern und deren Nachfolgestaaten prägt.

### 5.1 Das Grundsteuerpatent

In der Einleitung dieses Patentbeschlusses führt Franz I. aus:

*„In Erwägung der Mißverhältnisse, welche bey der Umlegung der Grundsteuer nach dem bestehenden Maßstabe der Vertheilung für ganze Provinzen, Kreise, Districte und Gemeinden, wie für einzelne Contribuenten hervorgehen, haben Wir nach der reiffsten Erwägung dieses Mißstandes, und der zweckmäßigsten Mittel ihm abzuhelfen, den Entschluß gefaßt, in Unseren sämmtlichen Deutschen und Italienischen Provinzen ein in seinen Grundsätzen billiges, und in seiner Anwendung festes System der Grundsteuer in Ausführung*

---

<sup>11</sup> Grundsteuer-Reg. Hof-Coon.: Katastral-Vermessungs-Instruktion, Jg. 1820. Gutkas Karl (1984): Geschichte Niederösterreichs. Wien: Verlag für Geschichte und Politik Wien, Seite 193

<sup>12</sup> K.K. Finanzministerium (1905): Instruktion zur Ausführung der Vermessung mit Anwendung des Mesztisches behufs Herstellung neuer Pläne für die Zwecke des Grundsteuerkatasters. 1. (1905), 2. (1907): Verlag des k.k. Lithographischen Institutes des Grundsteuerkatasters aus der k.k. Hof- und Staatsdruckerei, Seite 7

<sup>13</sup> K.K. Finanzministerium (1905): Instruktion zur Ausführung der Vermessung mit Anwendung des Mesztisches behufs Herstellung neuer Pläne für die Zwecke des Grundsteuerkatasters. 1. (1905), 2. (1907): Verlag des k.k. Lithographischen Institutes des Grundsteuerkatasters aus der k.k. Hof- und Staatsdruckerei, Seite 9

zu bringen. Unsere leitenden Gesichtspuncte bey diesem allgemein nützlichen Unternehmen waren: die Anwendung des Begriffes der strengsten Gerechtigkeit, die vorzüglich durch eine richtige Ausmaß der Grundsteuer bedingte Aufmunterung der Landescultur, und die möglichste Beförderung ihrer heilsamen Fortschritte.“<sup>14</sup>

In der Folge wird das Patent in vollem Text widergegeben:

## **Wir Franz der Erste,**

**von Gottes Gnaden Kaiser von Oe-**

**sterreich; König von Jerusalem, Hungarn, Böhmen, der Lombardey und Venedig, von Dalmazien, Kroazien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Österreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst in Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol ec. ec.**

In Erwägung der Mißverhältnisse, welche bey der Umlegung der Grundsteuer nach dem bestehenden Maßstabe der Vertheilung für ganze Provinzen, Kreise, Districte und Gemeinden, wie für einzelne Contribuenten hervorgehen, haben Wir nach der reiffsten Erwägung dieses Miß standes, und der zweckmäßigsten Mittel ihm abzuhelfen, den Entschluß gefaßt, in Unseren sämmtlichen Deutschen und Italienischen Provinzen ein in seinen Grundsätzen billiges, und in seiner Anwendung festes System der Grundsteuer in Ausführung zu bringen. Unsere leitenden Gesichtspuncte bey diesem allgemein nützlichen Unternehmen waren: die Anwendung des Begriffes der strengsten Gerechtigkeit, die vorzüglich durch eine richtige Ausmaß der Grundsteuer bedingte Aufmunterung der Landescultur, und die möglichste Beförderung ihrer heilsamen Fortschritte.

Wir befehlen demnach:

### §. 1.

Der Grundsteuer unterliegen die Nutzungen von Grund und Boden, und jene von Gebäuden.

### §. 2.

Als eigentliche Grund-Nutzungen werden der Grundsteuer einbezogen: alle productiven Oberflächen der Erde, im Verhältnisse der zu Geld veranschlagten Producte, welche sie bey Anwendung des gewöhnlichen Fleißes einbringen können.

### §. 3.

Als Nutzungen von Gebäuden werden der Grundsteuer einbezogen: der Ertrag, welchen die Area, die das Gebäude einnimmt, im Wege der Urproduction abwerfen kann, wenn sie in solche benützet würde, und der Zins, den das Gebäude selbst trägt oder zu tragen vermag.

### §.4.

Die Grundsteuer wird nach dem reinen Ertrage bemessen und angelegt.

### §.5.

Wir erklären als reinen Grundertrag: das Erträgniß, welches der Grundbesitzer von jeder ihm angehörigen productiven Oberfläche nach der dermahligen Culturgattung, bey Anwendung der gemeindeüblichen Cultivirungsart in Jahren gewöhnlicher Fruchtbarkeit beziehen kann, nachdem die nothwendigen und gemeindeüblichen Auslagen auf

<sup>14</sup> Kaiser Franz I.: Patent vom 23.12.1817 zur Einführung des stabilen Katasters in Österreich, Seite 1

Bearbeitung des Bodens, Saat, Pflege und Einbringung der Producte in Abschlag gebracht worden sind.

§. 6.

Bey den Gebäuden wird auf die nothwendige Unterhaltung derselben, und auf den im Verlaufe einer bestimmten Zeit ganz oder zum Theile zu Grunde gehenden Capitalswerth, durch einen verhältnißmäßigen Abschlag Rücksicht genommen, und dadurch der reine Ertrag in die Versteuerung gezogen.

§. 7.

Die Ausmittlung des reinen Grund- und HäuserErtrages erfolgt im Wege der öconomischen Vermessung und Mappirung, und der Schätzung.

§. 8.

Die Vermessung haben eigene, wissenschaftlich gebildete, und practisch geübte Feldmesser aus dem Militärund Civil-Stande vorzunehmen.

§. 9.

Es wird im Wege derselben für jede Gemeinde eine eigene Mappe verfaßt, in welcher ihr Umfang, ihre Begränzung, und jede einzelne inner derselben gelegene Grundfläche nach Verschiedenheit der Cultursgattung, der Person des Eigenthümers, der natürlichen oder künstlichen Begränzung, in der topographischen Lage, Figur, und in dem angenommenen Maßstabe bildlich dargestellt ist.

§. 10.

Die Schätzung werden eigene mit den Local- und oeconomischen Verhältnissen des Districtes, für welchen sie aufgestellt sind, genau bekannte, in der practischen Landwirthschaft unterrichtete, durch Rechtlichkeit und Unbefangenheit erprobte Commissäre vornehmen.

§. 11.

Es wird dabey nach den Bestimmungen des 4., 5. und 6. §. vorgegangen und ausgemittelt: in wie viele Classen sich die Grundflächen jeder Cultursgattung, nähmlich des Acker-, Wies- und Wein-Landes, der Weiden, Waldungen u. s. w. in dem Umfange der betreffenden Gemeinde, nach der natürlichen Beschaffenheit des Bodens unterscheiden? Wie viel ein bestimmtes Flächenmaß jeder Cultursgattung und jeder Classe derselben im Mitteldurchschnitte eines Jahres an den nach der gemeindeüblichen Cultivirungsart gewöhnlichen Producten einbringe, welcher bleibende mittlere Geldwerth derselben in Metallmünze beygelegt werden kann? Wie hoch sich der nothwendige Culturaufwand im Geld belaufe, und wie viel nach dessen Abschlag als reiner Ertrag erübrige.

§. 12.

Der für ein bestimmtes Flächenmaß jeder Cultursgattung und jeder Classe derselben, nach den Bestimmungen des vorhergehenden §. entworfene Tariff wird auf die einzelnen Grundflächen jedes Grundbesitzers in der Gemeinde, im Verhältnisse des Flächenmaßes, welches die Grundstücke einnehmen, angewendet; nachdem jedes derselben nach seiner Cultursgattung der Classe, die es betrifft, mit Rücksicht auf die Lage und die Beschaffenheit des Bodens angereiht worden ist.

§. 13.

Die Gebäude werden durch Parification der Area und durch die Ausmittlung des Zinsertrages, nach der individuellen Beschaffenheit eines jeden, in die Schätzung genommen.

§. 14.

Die Schätzung der Grundstücke und der Gebäude wird ohne Rücksicht auf die persönlichen Verpflichtungen der Eigenthümer oder Besitzer gegen Dritte vorgenommen, es mögen diese Verpflichtungen rein persönlich, oder auf der Realität hypothecirt seyn. Capitalsschulden, Gelddienst, Natural-Abstattungs-Roboth- und Zehentverbindlichkeiten,

aus was immer für Titeln sie entspringen, werden bey der Schätzung des reinen Grund- und Hausertrages nicht berücksichtigt.

§. 15.

Sowohl über die Vermessung und Mappirung, als über die Schätzung, erhalten die mit der Ausführung beauftragten Behörden und Individuen eigene detaillirte Instructionen, deren Bestimmungen, so weit es erforderlich ist, durch eigene Circular-Verordnungen allgemein werden bekannt gegeben werden.

§. 16.

Die Resultate der Vermessung und Schätzung gelangen, bevor die Steuer nach solchen umgelegt wird, zur Kenntniß der Interessenten, und es ist diesen unbenommen, ihre Einwendungen und Beschwerden dagegen vorzubringen; welche gehört, untersucht, so ferne sie gegründet sind, ausgeglichen, und zur definitiven Entscheidung gebracht werden.

§. 17.

Auf die nach Anhörung und Ausgleichung der vorgekommenen Reclamationen berichtigten Resultate der Vermessung und der Schätzung wird die jährlich, nach den Bedürfnissen des Staates, von Uns ausgesprochene und postulierte Summe der Grundsteuer in der Art umgelegt, daß jede Provinz, jeder Kreis, jeder District, jede Gemeinde, und jeder einzelne Grund- und Hausbesitzer vom Hundert des ausgemittelten reinen Ertrages einen der festgesetzten Steuersumme entsprechenden gleichen Antheil als Grundsteuer an den Staat zu entrichten hat.

§. 18.

Die im Laufe der Zeit vorkommenden Veränderungen in der Person des Besitzers, und im Umfange des Besitzthumes, werden aufgenommen, und in der Art in Evidenz gehalten: daß die Anforderungen der Grundsteuer immer an den wirklichen Besitzer der Realitäten, auf die sie angelegt ist, und im Verhältnisse ihres Umfanges gestellt werden.

§. 19.

Bey eintretenden Elementar-Unfällen, welche das Object der Grundsteuer für immer zerstören, nämlich: bey Wegschwemmungen, Versenkungen von Grundstücken, bey Abbrennung von Gebäuden u. s. w. erfolgt die Ausscheidung derselben, und die Aufhebung der Abgabe.

§. 20.

Bey eintretenden Elementar-Unfällen, welche des der Versteuerung unterliegenden reinen Ertrag zeitweise ganz, oder zum Theile verschlingen, werden zeitweise gänzliche, oder theilweise Grundsteuer-Nachlässe gestattet.

§. 21.

Dagegen werden die neu zuwachsenden Objecte der Grundsteuer, nämlich: Alluvionen von Grundstücken, neu errichtete Gebäude u. s. w., mit Rücksicht auf die erforderliche Ermunterung zu landwirthschaftlichen Verbesserungen, und zur Aufführung neuer Gebäude, der Versteuerung einbezogen.

§. 22.

Von der Grundsteuer finden nach der persönlichen Eigenschaft der Grund- und Hausbesitzer keine Ausnahmen Statt; doch sollen davon losgezählet seyn:

- a) Alle Oberflächen, welche im Wege der Urproduction nicht benützet werden können, als: unfruchtbare Gebirge, Steinfelsen, öffentliche Straßen, Flüsse und Kanäle;
- b) Beerdigungsplätze, so lange sie diese Bestimmung haben;
- c) Staats-Gebäude, Kirchen, Militär-Casernen und Spitäler

§. 23.

Ueberzeugt von der Nothwendigkeit und den vielseitigen Vortheilen dieser Einrichtung, ist es Unser Wille, daß die Ausführung derselben möglichst beschleunigt, und die zu Gebothe stehenden Mittel in vollstem Maße benützet werden.

§. 24.

Da jedoch der erforderliche Aufwand an Zeit, Kosten und Hülfarbeitern zu groß ist, als daß damit gleichzeitig im ganzen Umfange Unserer Deutschen und Italienischen Provinzen vorgegangen werden kann, so wollen Wir dieselbe Länderweise vornehmen.

§. 25.

Wir behalten Uns vor, die Länder zu bestimmen, so wie sie an die Reihe der nach diesen Grundsätzen vorzunehmenden Regulierung der Grundsteuer zu treten haben, und die Behörden bekannt zu geben, welchen die Leitung und die Ausführung übertragen wird.

§. 26.

Um jedoch denjenigen Ländern, in welchen das System früher zur Ausführung gebracht wird, die Vortheile desselben noch vor der allgemeinen Ausgleichung in Beziehung auf die Vertheilung im Innern zuzuwenden, wird die dermahl im ganzen angelegte Grundsteuer-Summe im Innern der Provinz nach den Resultaten der neuen Erhebungen umgelegt, die eigentlich stabile Quote für die Provinz im Ganzen aber erst dann bestimmt, wenn aus der Vollendung der Erhebungen in allen Provinzen das richtige Verhältniß derselben unter einander hervorgegangen ist.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den drey und zwanzigsten December im Eintausen Achthundert und siebzehnten, Unserer Regierung im sech und zwanzigsten Jahre.

## Franz

Franz Graf von Saurau,  
oberster Kanzler.

Procop Graf Lazansky,  
Böhmisch-Galizischer Hofkanzler.

Joh. Nep. Freyherr v. Geißlern,  
Stellvertreter des Österreichisch-Illyrischen Hofkanzlers.

Jacob Graf Mellerio,  
Lombardisch-Venezianischer Hofkanzler.

Nach Sr. k.k. apost. Majestät  
höchst eigenem Befehle:  
Johann Christoph Zweygelt.

## 5.2 Organisation in administrativer Beziehung

In den Jahren 1818 bis 1827 war die oberste Leitung der Vermessung der Grundsteuerregulierungs-Hofkommission bzw. deren Vermessungsdepartement übertragen. In den einzelnen Provinzen wurden Grundsteuer-Provinzial-Kommissionen eingerichtet, denen Steuerregelungs-Kreiskommissionen untergeordnet waren.

Mit Wirksamkeit vom 20. März 1827 wurden die Aufgaben der aufgelösten Grundsteuerregulierungs-Hofkommission von der Vereinigten Hofkanzlei übernommen. Provinzial-Kommissionen gab es in Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Österreich ob der Enns, Niederösterreich, Steiermark, Illyrien und im Küstenland. In Dalmatien nahm ihre



Aufgaben die Kreiskommission wahr, im lombardo-venezianischen Königreich die in Mailand aufgestellte Giunta. 1827 wurden die Provinzialkommissionen und Kreiskommissionen mit Ausnahme von NÖ und der Giunta aufgelöst und den Länderstellen übertragen.<sup>15</sup>

Für die praktische Umsetzung wurden Richtlinien erstellt. Die älteste Vermessungsinstruction datiert aus dem Jahr 1818 und wurde später in Druck gelegt. 1824 erfolgte eine geänderte Neuauflage, die ab diesem Zeitpunkt die Richtlinie für die Arbeiten darstellte.<sup>16</sup>

In der oben angeführten Katastral-Vermessungs-Instruktion heißt es dazu:

"§. 12. In jedem Kreise wird zur Leitung der Katastral-Geschäfte eine eigene, der Provinzial-Commission untergeordnete Kreis-Commission, aufgestellt.

§. 13. Die Leitung derselben hat der Kreisvorsteher, unter welchem ein Kreis-Commissär die politischen, der Mappirungs-Unterdirektor die Vermessungs-, und ein ökonomischer Commissär die Abschätzungs-Geschäfte besorgt."<sup>17</sup>

Die Detailvermessung in den einzelnen Ländern hatte folgendermaßen zu erfolgen:

1. Die Oberleitung wurde von der Grundsteuer-Provinzialkommission wahrgenommen. Als vom Kaiser ernannter Referent wirkte der Provinzial-Mappierungsdirektor
2. Dieser untergeordnet war die Steuerregelungs-Kreiskommission; Leitung der Vermessungen im Kreis wurde vom Unterdirektor wahrgenommen
3. Dem Mappierungs-Unterdirektor unterstanden
  - die mit der Triangulierung und Grenzbeschreibung betrauten Geometer
  - Mappierungsinspectoren, welche die gewöhnlich 15 Vermessungspartien (1 ziviler oder militärischer Geometer und 1 Adjunkt) überwachten.<sup>18</sup>

### 5.3 Das Personal bei der Katasteraufnahme

Wie im § 8 des Patents ausgeführt wurde, hatte die Vermessung „eigene, wissenschaftlich gebildete, und practisch geübte Feldmesser aus dem Militär- und Civil-Stande vorzunehmen“.

Diese Funktion des Feldmessers bei der Aufnahme der Gemeinde übte der Geometer aus. Er hatte die Aufgabe, in der ihm zugewiesenen Gemeinde die Vermessung vorzunehmen, die erforderlichen Berechnungen durchzuführen und die Mappe über das Gebiet der Gemeinde zu verfassen. „Er erhält zu diesem Behufe eine eigene umständliche Instruction, an welche er sich genau zu halten hat.“<sup>19</sup>

Jedem Geometer wurde ein Adjunkt oder Mappirungs-Gehilfe zur Unterstützung beigelegt. "[...] Die Gehilfen der Geometer sollen nicht nur fähig sein, diesen bey der Aufnahme zu helfen, sondern auch Hoffnung zur baldigen Ausbildung zu Geometern geben."

<sup>15</sup> K.K. Finanzministerium (1905): Instruktion zur Ausführung der Vermessung mit Anwendung des Mesztisches behufs Herstellung neuer Pläne für die Zwecke des Grundsteuerkatasters. 1. (1905), 2. (1907): Verlag des k.k. Lithographischen Institutes des Grundsteuerkatasters aus der k.k. Hof- und Staatsdruckerei, Seite 15

<sup>16</sup> ditto, Seite 19

<sup>17</sup> Grundsteuer-Reg. Hof-Coon.: Katastral-Vermessungs-Instruktion, Jg. 1820. Gutkas Karl (1984): Geschichte Niederösterreichs. Wien: Verlag für Geschichte und Politik Wien, Seite 3

<sup>18</sup> K.K. Finanzministerium (1905): Instruktion zur Ausführung der Vermessung mit Anwendung des Mesztisches behufs Herstellung neuer Pläne für die Zwecke des Grundsteuerkatasters. 1. (1905), 2. (1907): Verlag des k.k. Lithographischen Institutes des Grundsteuerkatasters aus der k.k. Hof- und Staatsdruckerei, Seite 19

<sup>19</sup> Grundsteuer-Reg. Hof-Coon.: Katastral-Vermessungs-Instruktion, Jg. 1820. Gutkas Karl (1984): Geschichte Niederösterreichs. Wien: Verlag für Geschichte und Politik Wien, Seite 7

Figuranten wurden aus dem Stand der Armee des Lesens, Schreibens und Rechnens vollkommen Kundige angestellt, die den Geometern statt eines Adjunkten zugeteilt wurden. "Die Figuranten haben, in so weit sie es vermögen, die Obliegenheiten der Adjunkten zu versehen. [...] Im Winter haben sie bei der Berechnung und Protokollirung mitzuwirken. Die hierzu nicht geeigneten werden Einrücken gemacht, welches auch mit denen zu geschehen hat, welche bei der Feldarbeit aus Mangel der geforderten Eigenschaften oder aus anderen Gründen ihrer Bestimmung nicht entsprechen."

Eine wesentliche Funktion zur Unterstützung des in der Regel nicht ortskundigen Geometers stellte die Funktion des Indikators dar. "Dieser ist bestimmt, dem Geometer über die Grenzen der Gemeinde, der einzelnen Grundstücke, Nahmen der Eigenthümer, Cultursgattung und dergleichen alle geforderten Aufschlüsse zu geben." Die Gemeinde wählte wenigstens zwei "mit allen Local-Verhältnissen wohl bekannte Männer. [...] Sie haben einander wechselseitig zu vertreten, da nur immer Einer dem Geometer zur Seite seyn darf."

In der Regel erhielt jeder Geometer drei Handlanger. Diese wurden vom Militär bereitgestellt. Ihre Aufgabe bestand in der „Zeichenerrichtung, Signalisirung, Tragung der Instrumente von einem Orte der Aufnahme zum andern, zur Hilfe bei Messungen mit der Kette.“ Ihre Verwendung über die Wintermonate für Kanzleitätigkeiten durfte nur in unumgänglich erforderlichem Ausmaß erfolgen. In der Regel mussten sie nach Beendigung der Vermessungsarbeiten im Gelände (Feldarbeit) wieder zu ihren Regimentern einrücken.<sup>20</sup>

## 5.4 Von den Gemeinden und der Beschreibung deren Grenzen

Im Grundsteuerpatent wurde festgelegt (§ 9), dass „für jede Gemeinde eine eigene Mappe verfaßt, in welcher ihr Umfang, ihre Begränzung, und jede einzelne inner derselben gelegene Grundfläche nach Verschiedenheit der Cultursgattung, der Person des Eigenthümers, der natürlichen oder künstlichen Begränzung, in der topographischen Lage, Figur, und in dem angenommenen Maßstabe bildlich dargestellt ist.“

Die Vermessung wurde gemeindeweise vorgenommen. "Als Gemeinden, für welche eine eigene Katastral-Mappe zu verfassen sind, werden die nach der bestehenden politischen Eintheilung unter dieser Benennung bekannten Körper erklärt." In der Regel durfte an den Grenzen der Gemeinden keine Änderungen vorgenommen werden, sondern ihr Umfang war so aufzunehmen, wie er zum damaligen Zeitpunkt bestand. Änderungen waren nur in drei Fällen zulässig:

- a) Wenn der "Umfang der Gemeinde" nicht 200 N.Ö. Joch überschreitet
- b) wenn Grundstücke einer Gemeinde ganz oder größtenteils von einer anderen Gemeinde umschlossen sind oder
- c) wenn zwei oder mehrere Dörfer, deren jedes eine Fläche von mindestens 500 N.Ö. Joch aufweist, in einer Gemeinde liegen, obwohl sie voneinander getrennt sind.

Bei a) war die kleinere Gemeinde mit jener größeren Gemeinde, die zur Arrondierung am besten geeignet war, zu vereinigen. Für beide Gemeinden war eine Mappe zu erstellen, jedoch mit Eintragung der Gemeindegrenzen. Protokolle waren ebenfalls gemeinschaftlich zu erstellen, die Nummerierung der Parzellen hatte jedoch getrennt zu erfolgen.

---

<sup>20</sup> Grundsteuer-Reg. Hof-Coon.: Katastral-Vermessungs-Instruktion, Jg. 1820. Gutkas Karl (1984): Geschichte Niederösterreichs. Wien: Verlag für Geschichte und Politik Wien, Seiten 7-9

Im Fall b) wurde ähnlich vorgegangen. Um derartige eingeschlossene Grundstücke zu erkennen, dass sie zu einer anderen Gemeinde gehörten, wurde in den Tabellen „bis nun zur Gemeinde N. gehörig“ angemerkt.

„Selbständige Körper, welche entweder zu keiner, oder zu einer entlegenen Gemeinde gehören, werden entweder nach ihrer Lage und Ausdehnung unter die angrenzenden vertheilt oder einer derselben zugewiesen, [...]“. Die Nummerierung und Protokollierung erfolgte nach einer der beiden oben angeführten Möglichkeiten.<sup>21</sup>

Eine der ersten Aufgaben in der Gemeinde war die Durchführung der Grenzbeschreibung und deren zeichnerische Darstellung. Diese wurde durch die Provinzialkommission veranlasst. Dazu wurden in jedem Kreis ein oder zwei verlässliche Geometer ausgewählt, die diese Arbeiten durchführten. Im § 140 der Instruktion heißt es dazu: "Die Kreis-Commission macht den Gemeinden, von denen die Grenzbeschreibung und Aufnahme vorgenommen werden soll, so wie allen angrenzenden Gemeinden dieses bekannt, und weist ihre Ortsvorsteher und Grundherrschaften an, dabei auf die Aufforderung der politischen Commission entweder selbst, oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen."

Im Beisein dieser Personen wurde die gesamte Gemeindegrenze von den politischen Commissären und dem Geometer abgegangen. Der Geometer nahm die Grenzen mit dem Schrittmaß auf. "Er bezeichnet genau alle Punkte, deren Beschreibung zur Erkennung der Grenze führt, worüber auch der politische Commissär seine Vormerkungen zu machen hat." Das Protokoll wurde in der Landessprache erstellt, vorgelesen, begründete Einwände wurden zur Berichtigung des Protokolls herangezogen.

Das Protokoll wurde unterzeichnet vom Geometer, dem politische Commissär und allen, die bei der Begehung der Grenze "amtlich intervenirten". Das Konzept des Protokolls und der Zeichnung einschließlich je einer Kopie wurden vom politischen Commissär der Kreis-Kommission vorgelegt (Vorläufige Grenzbeschreibung). Die Kopie wurde in der Folge jenem Geometer übergeben, dem die Aufgabe die Detailvermessung der Gemeinde übertragen war. Da natürlich auch streitige Gemeindegrenzen vorkommen konnten, wurden für diese eigene Verfahrensbestimmungen festgelegt.<sup>22</sup>

Die definitive Grenzbeschreibung erfolgte nach Fertigstellung und Überprüfung der Detailvermessung sämtlicher Grundstücke. Sie musste alle Biegungen der Grenzen unter genauer Bezeichnung deren Winkel sowie die Abstände der Grenzsteine angegeben werden.<sup>23</sup>

## 5.5 Bezeichnung und Sicherstellung der Eigentumsgrenzen

Der Sicherstellung der Eigentumsgrenzen kam bei der anschließenden Detailvermessung besondere Bedeutung zu. Bereits ein Jahr vor Vermessung erfolgte eine Aufforderung an die Gemeinde, Eigentumsgrenzen zu berichtigen und sicherzustellen. Beim Eintreffen des Geometers in der Gemeinde hatte dieser beim Ortsvorstand anzufragen, ob Besitzstreitigkeiten vorliegen. In einem derartigen Fall oblag es dem Geometer, den Versuch eines Vergleichs zwischen den Streitparteien zu erreichen.

Vierzehn Tage vor Beginn der Detailvermessung wurde die Gemeinde von der Kreiskommission aufgefordert, die Grenzen durch "Pfähle, Steine oder sonstige einfache Zeichen" abzumarken. Diese „Abmarkung“ erfolgte durch die Ortsvorsteher und Geschworenen im Beisein der angrenzenden Grundbesitzer.<sup>24</sup>

---

<sup>21</sup> Grundsteuer-Reg. Hof-Coon.: Katastral-Vermessungs-Instruktion, Jg. 1820. Gutkas Karl (1984): Geschichte Niederösterreichs. Wien: Verlag für Geschichte und Politik Wien, Seiten 13-14

<sup>22</sup> Grundsteuer-Reg. Hof-Coon.: Katastral-Vermessungs-Instruktion, Jg. 1820. Gutkas Karl (1984): Geschichte Niederösterreichs. Wien: Verlag für Geschichte und Politik Wien, Seite 15

<sup>23</sup> ditto, Seite 17

<sup>24</sup> ditto, Seiten 18-19

## 5.6 Vermessungsinstrumente

Während bei der Josephinischen Aufnahme noch sehr einfache Messmittel zu verwenden waren (hölzernes Wiener Klafter, Meßkette, Meßstrick oder Leinel), stand beim Franziszeischen Kataster schon eine modernere Messausrüstung zur Verfügung:

Für die vor der Detailvermessung zu erfolgende „trigonometrische Triangulierung“ – die Schaffung von Grundlagenpunkten für die anschließende Detailvermessung – standen Theodolite von Reichenbach, später auch Theodolite anderer Bauart zur Verfügung.

Für die anschließende „Graphische Triangulierung“ zur Verdichtung der Grundlagenpunkte aus der „trigonometrischen Triangulierung“ wurden Messtische mit Dioptern eingesetzt, wobei das Meßtischbrett später durch Glasplatten ersetzt wurde.

Für die Detailaufnahme der Grenzen der Parzellen standen Meßtische (anfangs nach dem System Marinoni, das sich schon im Mailänder Kataster bewährt hatte, später nach dem System Krafft) zur Verfügung. Diese Messtische waren mit Dioptern ausgestattet. Zur Ausrichtung war eine Bussole und Wasserwaage zu verwenden.



Messtisch nach Marinoni

Für die Entfernungsmessung war eine Messkette bis 1820 mit einer Länge von 8 Klaftern, ab 1820 mit einer Länge von 10 Klaftern vorgesehen.<sup>25</sup> In der Instruktion wird die Ausrüstung wie folgt beschrieben: "Die zur Details-Vermessung erforderlichen Instrumente bestehen in einem vollständigen Meßtische und einer zehn Klafter langen Meßkette, deren Klafter in Dezimal-Schuhe getheilt sind. Es sind überdieß zum Signalisiren zwey kleinere und eine größere Fahne erforderlich."<sup>26</sup>

<sup>25</sup> K.K. Finanzministerium (1905): Instruktion zur Ausführung der Vermessung mit Anwendung des Mesztisches behufs Herstellung neuer Pläne für die Zwecke des Grundsteuerkatasters. 1. (1905), 2. (1907): Verlag des k.k. Lithographischen Institutes des Grundsteuerkatasters aus der k.k. Hof- und Staatsdruckerei, Seite 20

<sup>26</sup> Grundsteuer-Reg. Hof-Coon.: Katastral-Vermessungs-Instruktion, Jg. 1820. Gutkas Karl (1984): Geschichte Niederösterreichs. Wien: Verlag für Geschichte und Politik Wien, Seite 20

## 5.7 Grund- und Bauparzellen

Zum Verständnis einige Anmerkungen zu den Grundparzellen: „Gründe werden benützt als Felder, Wiesen, Hutweiden, Wald, Weinland etc. Jede dieser Kulturgattungen bildet eigene Parzelle. Auf Beschaffenheit und Güte des Bodens wird bei der Vermessung keine Rücksicht genommen. [...] Hausgärten, die über 25 Quadrat-Klafter "Flächenraum" haben, bilden besondere Parzellen.“ Bei gleichem Eigentümer und gleicher Kulturgattung von zwei Grundflächen wurden beide Flächen im Falle eines Aneinanderstoßens der Grenzen als ein Grundstück definiert.<sup>27</sup>

Bei der Auswertung der Protokolle der Bauparzellen fällt dem Forscher oft auf, dass die Anzahl der Bauparzellen trotz gleicher Einwohnerzahl der Gemeinde und durchschnittlich ähnlicher Personendichte je Wohngebäude sehr unterschiedlich ist. Die Ursache dafür ist in den Regelungen für die Einteilung der Bauparzellen in der Instruktion für den Geometer zu sehen:

- "Alle zu einem Wirthschaftshofe gehörigen, einen Hofraum einschließenden, Gebäude machen sammt dem Hofraume nur eine Parzelle. [...]
- Sind Scheunen oder sonstige Wirthschaftsgebäude von dem Wirthschaftshofe, zu dem sie gehören, geschieden, so bilden sie besondere Parzellen. [...]
- Hausgärten machen mit dem Haus nur eine Parzelle, wenn sie nicht über 25 Quadrat-Klafter Raum einnehmen. [...]
- Zwei zusammenstoßende Häuser, die verschiedene Eingänge und Hausnummern haben, bilden zwei Parzellen, wenn sie auch nur einem Eigenthümer gehören. [...]
- Ein Haus, das den Raum einnimmt, welchen vormals mehrere kleine Häuser einnahmen, und deßhalb mehrere Nummern führt, wird als nur eine Parzelle betrachtet. [...]
- Unbewohnbare Lusthäuser, Senhütten, Weinpressen und andere dergleichen Gebäude werden wohl im Plane angezeigt, aber nicht als eine besondere Parzelle betrachtet, und vermessen. [...]
- Alle öffentlichen Gebäude, wie Kirchen, Klöster, Krankenhäuser etc., bilden besondere Parzellen. [...]
- Entstehen Zweifel, ob irgend ein Gebäude als eine besondere Parzelle zu behandeln sei, so holt die Provincial-Commission hierüber die Entscheidung der Hof-Commission ein: in dringenden Fällen trifft sie jedoch sogleich eine vorläufige Verfügung."<sup>28</sup>

## 5.8 Die Aufnahme der Grund- und Bauparzellen

Die Aufnahme der Grundparzellen erfolgte "Parthienweise" . Unter „Parthien“ verstand man eine "größere Masse in einer schicklichen Abrundung beisammenliegender Grund-Parzellen". Für die „Parthien“ gab es regional unterschiedliche Bezeichnungen: Marken, Fluren, Riede etc. und waren meist durch natürliche Begrenzungen eingeschlossen. Bestanden keine „Parthien“ in einer Gemeinde, so erfolgte deren Einteilung durch den Geometer.

Nach der Einteilung der „Parthien“ wurde vom Geometer der Entwurf einer Skizze erstellt. In diese zeichnete der Gehilfe die Parzellen und Grenzpunkte ein. "Er pflockt sodann jede Parzelle mit numerierten Pfählen dergestalt aus, daß durch Bestimmung dieser Pfähle jede

---

<sup>27</sup> ditto, Seite 22

<sup>28</sup> Grundsteuer-Reg. Hof-Coon.: Katastral-Vermessungs-Instruktion, Jg. 1820. Gutkas Karl (1984): Geschichte Niederösterreichs. Wien: Verlag für Geschichte und Politik Wien, Seite 25

Parzelle auf dem Plan in ihrer wahren Gestalt und Größe erscheint." Der Indikator hatte bei der Auspflockung anwesend zu sein, ebenso waren die Grundstückeigentümer vom Geometer einzuladen. Deren Anwesenheit oder die Anwesenheit eines Bevollmächtigten war zu protokollieren. Im Zuge der Begehung der Parzellen wurden vom Gehilfen neben den Nummern der Pflöcke auch die Namen der Eigentümer, die Hausnummer, die Kulturgattung und die gesetzliche Eigenschaft des Grundes in die Skizze eingetragen.<sup>29</sup>

Die Vermessung der Bauparzellen erfolgte bezogen auf gemessene "Visurlinien" orthogonal mit der Messkette oder Klafterstange. Im Innern der Bau-Parzellen werden nur die Wohngebäude genau mit eingemessen. Die Stallungen und Wirtschaftsgebäude wurden bloß mit dem Schrittmaß erfasst und eingetragen.

## **5.9 Nummerierung der Grund-Parzellen, Erstellung der Grundparzellenprotokolle und des Ausweises der Benützungsarten**

"Die Nummerierung und Protokollierung der Grund-Parzellen wird nach der Vollendung der Mappe während des Winters bewirkt." Die Nummerierung erfolgte nach den „Parthien“ oder Rieden. Zuerst wurden die Parthien in der Nähe des Ortes bearbeitet, anschließend die entfernteren und zwar so, dass bei einem Übergang von einer Partie zur nächsten die nächste Grundstücksnummer einfach zu finden war. Während die Teich-Parzellen in den Partien mitnummeriert wurden, erfolgte die Nummerierung der Wege im Anschluss an die Grundstücke in den Partien, nach den Wegen die Nummerierung der Fluss-, Bach, und Kanal-Parzellen.

Die Nummern der Parzellen wurden in die Mappe mit roten Ziffern eingetragen, weiters wurden sie in ein Protokoll eingetragen (Grundparzellenprotokoll).

Interessant für unterschiedlichste Fragestellungen (z.B. umweltgeschichtlich) in diesen Protokollen ist die Rubrik „Gattung“: in der "die Eigenthümlichkeit jeder Parzelle erörtert" wird. "Bei Äckern wird z.B. angegeben: ob sie mit Bäumen besetzt sind; bei Wiesen: ob sie einer regelmäßigen Bewässerung fähig, ob sie Überschwemmungen nahe liegender Wässer ausgesetzt sind oder nicht, bei Teichen: ob sie abgelassen, und als Aecker oder Wiesland benützt werden; bei Bächen und Flüssen: ob sie über ihre Ufer treten und Uberschwemmungen veranlassen; bei Wald-Parzellen, aus welcher Gattung Holz sie bestehen, und welche vorherrschend ist; bei Weingärten: ob sie mit Obstbäumen besetzt sind, ec. Besondere Fälle werden in der Rubrik: Anmerkung, aufgeführt."

Zusätzlich zu den Grund-Parzellenprotokollen wurde ein summarischer Ausweis über die verschiedenen Kulturgattungen erstellt ("Ausweis Uiber die Benützungsart des Bodens für die Gemeinde ..."), der eine wertvolle Quelle über die Nutzung der Parzellen zur Zeit der Detailvermessung darstellt.

Die Nummerierung erfolgte durch den Geometer, die Eintragung in das Protokoll durch den Gehilfen, mit "deutlicher, gut lesbarer Schrift". Nach deren Erstellung hatte sie der Geometer "auf das Genaueste" durchzugehen, um "Irrungen in Hinsicht der Indikationen" zu vermeiden. Die geprüften Protokolle wurden vom Geometer, der Grundobrigkeit und dem Ortsvorstand unterschrieben. Die Originalprotokolle wurden mit den Mappen abgegeben. Für die Arbeit der Schätzungskommissäre wurde eine Abschrift hergestellt.<sup>30</sup>

---

<sup>29</sup> ditto, Seite 25

<sup>30</sup> Grundsteuer-Reg. Hof-Coon.: Katastral-Vermessungs-Instruktion, Jg. 1820. Gutkas Karl (1984): Geschichte Niederösterreichs. Wien: Verlag für Geschichte und Politik Wien, Seite 30

## 5.10 Nummerierung der Bauparzellen

Die Nummerierung der Bauparzellen erfolgte nach deren Aufnahme (Vermessung). "Der Geometer fängt mit der Nummerierung an einem Ende, oder in der Mitte des Ortes an, je nachdem die Lage dasselbe ein oder das andere schicklicher macht, und setzt sie nach Häuserreihen oder Ortsvierteln dergestalt fort, daß kein Sprung entsteht, und jede nächstfolgende Nummer leicht zu finden ist." Die Nummerierung in der Mappe erfolgte in der Mappe mit schwarzen arabischen Ziffern. Anschließend erfolgte die Eintragung in das Bauparzellen-Protokoll.

In der Rubrik Name wurden Vor- und Zunamen der Eigentümer oder Besitzer eingetragen. Wenn ein Vulgo-Name, Prädikat und Adelstitel vorhanden war, erfolgte deren Eintragung ebenfalls ins Protokoll. In der Rubrik Stand erfolgte die Eintragung von Gewerbe, Beschäftigung oder Anstellung. Die Angabe des Wohnortes erfolgte durch die Angabe des Landes, wenn die Möglichkeit eines Zweifels bestehen konnte. Unter Gattung wurden wie bei den Grund-Parzellen die "Eigenthümlichkeiten" der Parzelle angemerkt (z.B. Anzahl der Stockwerke).<sup>31</sup>

## 5.11 Angaben zu den Eigentümern

### Allgemeines

Neben der Aufnahme der Parzellen (Grundstücke) hatte der Geometer auch die Aufgabe die Eigentümer der Gebäude bzw. Grundstücke zu „bestimmen“. In der Instruktion wurde ausgeführt: " Als Eigenthümer, in so ferne dieser Ausdruck hier gebraucht wird, ist derjenige aufzuführen, welcher die freie Schaltung und Waltung in der Benützung der Grundstücke oder Gebäude hat, die Nutzungen davon nach seinem Gutdünken verwendet, und das nutzbare Eigenthum an andere unbedingt, oder unter gewissen Voraussetzungen übertragen kann."

Nach diesen Bestimmungen wurde folgendermaßen vorgegangen:

1. Als Eigentümer wurde jener bezeichnet, der die Benützung und Bewirtschaftung der Grundstücke bzw. der Gebäude selbst vornahm
2. Bei Grundstücken, auf denen das "Band der Unterthänigkeit lastet", wurde der unterthänige Besitzer als Eigentümer eingetragen
3. Bei ehemals dominikalen Grundstücken bzw. Gebäuden, die in das nutzbare Eigentum eines untertänigen Besitzers übergegangen waren, wurde dieser als Eigentümer eingetragen.
4. Bei jenen Grundstücken / Gebäuden welche „auf ewige Zeiten“ in Erbzins oder Erbpacht standen, wurde der "Erzbinsmann oder Erbpächter" als Eigentümer angeführt.
5. Bei Fidei-Commissen wurde der Fidei-Commiss-Besitzer, bei lehenbaren Gründen der Vasall als Eigentümer eingetragen.

Selbstverständlich handelte es sich bei der Eintragung in diesen Kataster um Eigentum nicht im damals üblichen Rechtsbegriff, wodurch auch "die Eintragung der Person des Besitzers, für oder wider die Rechte, nichts entscheidet". Pächter von Grundstücken, sogenannte Kolonen werden selbstverständlich nicht als Eigentümer eingetragen wie auch deren Verwalter, z.B. Kuratoren, Verwalter, Vormünder, Oberbeamte oder Sequester (Zwangsverwalter).<sup>32</sup>

---

<sup>31</sup> Grundsteuer-Reg. Hof-Coon.: Katastral-Vermessungs-Instruktion, Jg. 1820. Gutkas Karl (1984): Geschichte Niederösterreichs. Wien: Verlag für Geschichte und Politik Wien, Seite 31

<sup>32</sup> ditto, Seite 37

### **Vorbereitungen zur Angabe der Eigentümer**

Der Geometer verschaffte sich vor Beginn der Arbeiten vom Gemeindevorstand ein alphabetisches Verzeichnis der Grund- und Hausbesitzer, das aus den Grundsteuer-Vorschreibungen von der Gemeinde einfach zu erstellen war. War ein derartiges Steuerverzeichnis in der Gemeinde wider Erwarten nicht verfügbar, wurde dieses von der Bezirksobrigkeit beschafft.

Der Geometer brachte das alphabetische Verzeichnis in die in der Instruktion beschriebene Form ("Alphabetisches Verzeichnis der Grund Eigenthümer und ihrer nach Sectionen abgetheilten Grund Parzellen"). Dieses Verzeichnis war fortlaufend nummeriert, enthielt in Spalte 2 die Bezeichnung der Section der Mappe in römischen Ziffern (Mappenblatt-Bezeichnung), Hausnummer, Name, Stand und Wohnort des Eigentümers und eine Anmerkungsspalte.<sup>33</sup>

### **Eintragung der Parzellen in das vorbereitete Verzeichnis**

Die Eintragung der Namen in das vorbereitete Verzeichnis erfolgte auf der Grundlage des von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Verzeichnisses. Bei offensichtlichen Unstimmigkeiten verbesserte sie der Geometer. Kamen Namen als Grundeigentümer vor, die nicht im von der Gemeinde übergebenen Verzeichnis enthalten waren, so ergänzte er sie im Protokoll. Die Eintragung erfolgte in der Reihenfolge Zuname (alphabetisch), Vulgoname, Vorname (z.B. Brunner (vulgo Bachleitner) Johann).

Bei Dominikalgrundstücken, die einem Dominikal-Körper - einer so genannten Herrschaft - gehörten, wurde nach dem Namen des Besitzers auch der Name der Herrschaft angeführt (z.B. Fuchs, Graf Anton, als Herrschaft Radaun).

Als Beispiele für Klöster, Stifte, Gemeinden, Staats- und öffentliche Güter und Verlassenschaft seien folgende Beispiele gemäß Vorschrift angeführt:

- Bernardiner-Kloster
- Molk, Stift
- Kameralfond, als Herrschaft Gaming
- Religionsfond, als Herrschaft Ulmerfeld
- Müller, v. Georg, Verlassenschaftsmasse<sup>34</sup>

### **Verfahren bei gemeinschaftlichem Eigentum**

Bei mehreren Eigentümern eines Grundstückes wurde jener mit dem größten Anteil angegeben (z.B. Müller Franz, und Miteigentümer). Bei gleichem Anteil wurde jener angegeben, dessen Name im Alphabet den Vorrang hatte, wenn einer der Miteigentümer seinen Wohnsitz außerhalb des Ortes hatte, wurde jener angeführt, der in der betreffenden Gemeinde seinen Wohnsitz hatte.

Bei mehreren Miteigentümern eines Hauses, bei denen jeder Miteigentümer ein Stockwerk bewohnte, wurde jener als Eigentümer eingetragen, der das Erdgeschoß bewohnte und beigesetzt: „und Miteigentümer“.

"Ist das Eigenthum eines Hauses allen gemein", so ist so vorzugehen, dass nach Anteil, bei gleichem Anteil nach der Reihenfolge des Familiennamens im Alphabet, sowie nach Wohnort in der Gemeinde / außerhalb der Gemeinde vorgegangen wurde.<sup>35</sup>

---

<sup>33</sup> ditto, Seite 38

<sup>34</sup> Grundsteuer-Reg. Hof-Coon.: Katastral-Vermessungs-Instruktion, Jg. 1820. Gutkas Karl (1984): Geschichte Niederösterreichs. Wien: Verlag für Geschichte und Politik Wien, Seite 38

<sup>35</sup> ditto, Seite 39



### Besonderer Ausweis über die gemeinschaftlichen Eigentümer

Für Genealogen besonders interessant ist der „Ausweis über die gemeinschaftlichen Eigentümer“. Wenn bei einem Miteigentum nur einer der Miteigentümer ausgewiesen wurde, waren in einer besonderen Tabelle („Ausweis über die gemeinschaftlichen Eigentümer“) die gemeinschaftlichen Eigentümer mit ihren Anteilen auszuweisen.

Beispiele:

"Parz. Nr.	208	Müller, Anton u. M. E.	20	Joch
	1	Auer, Georg	4	Joch
	2	Hofmann, Ignaz	6	Joch
	3	Müller, Anton	10	Joch
	Summe		20	Joch"

Bei gemeinschaftlicher Nutzung durch die Miteigentümer z.B. bei einer Viehweide erfolgte die Eintragung z.B. folgendermaßen:

"Nr.	116	Kern, Joseph	2	Joche
	1	Blum, Anton	3	Kühe
	2	Heim, Peter	2	"-
	3	Kern, Joseph	6	"- "

Hatte jeder Miteigentümer einen bestimmten Anteil am Ertrag der Nutzung, wurde dieser Anteil des Ertrags angegeben. Für weitere Nutzungen wurde geregelt: " Dasselbe geschieht, wenn der Antheil durch Einbringungs-Berechtigungen der Früchte, z. B. dadurch, daß jeder Miteigenthümer befugt ist, eine bestimmte Zahl Klafter Holz zu schlagen, oder so viel Fuhren Heu zu sammeln u.s.w. bestimmt wäre."<sup>36</sup>

### Verfahren bei unbekanntem Eigentümer

Wenn es nicht möglich war, den Eigentümer eines Grundstückes zu eruieren, so vermerkte dies der Geometer mit dem Hinweis "unbekannt" und ließ sich diesen Umstand vom Gemeindevorstand bestätigen. Die Grundstücke mit unbekanntem Eigentümer wurde in den Ausweis über die Parzellen unbekannter Eigenthümer“ eingetragen. Am Ende eines Jahres war der Provinzialkommission eine diesbezügliche Gesamtzusammenstellung zu übermitteln.<sup>37</sup>

### Kontrolle der Eigentümerverzeichnisse

Die Geometer erhielten die Empfehlung die Parzellen-Nummern sowie die Namen der Eigentümer der Parzellen in ihren „Brouillon“<sup>38</sup> einzutragen, um erforderlichenfalls in diesem Korrekturen vornehmen zu können. Umfangreiche Kontrollen waren vorgesehen. Nach Beseitigung aller Unstimmigkeiten erfolgte die Reinschrift des alphabetischen Eigentümerverzeichnisses durch den Geometer.<sup>39</sup>

<sup>36</sup> Grundsteuer-Reg. Hof-Coon.: Katastral-Vermessungs-Instruktion, Jg. 1820. Gutkas Karl (1984): Geschichte Niederösterreichs. Wien: Verlag für Geschichte und Politik Wien, Seite 39

<sup>37</sup> ditto, Seite 40

<sup>38</sup> 1.) Brouillon [brujö : ] das, erster schriftlicher Entwurf, Skizze.

Lexikonverlag, Meyers; AG, Bibliographisches Institut Brockhaus; Mannheim: Definition: Brouillon - Meyers Lexikon online. Unter Mitarbeit von Bibliographisches Institut F.A. Brockhaus AG und Mannheim. Online verfügbar unter <http://lexikon.meyers.de/meyers/Brouillon>, zuletzt geprüft am 27.1.2008.

2.) Brouillon -> Memorial

"Memorial", das Lat. Memoriale, heißt ein Aufsatz, der zur Erinnerung an etwas bestimmt ist; ein Bittschreiben; ein Gedenkbuch. In dem letztern Sinne ist es besonders bey Kaufleuten üblich, welche ihr Manual, oder Handbuch, <88, 324> worein alle Handelsgeschäfte, die in der Prima Nota schon vorläufig in die Kladde geschrieben sind, mit Genauigkeit ins Reine geschrieben werden, vorzüglich so zu nennen pflegen."

Krünitz J. G.: Oekonomische Encyclopädie von J. G. Krünitz. Online verfügbar unter <http://www.kruenitz1.uni-trier.de/cgi-bin/getKRSearchText.tcl?sexp=Brouillon+mode=0+start=0+loc=+from=+til=+sa=0>, zuletzt geprüft am 27.1.2008.

<sup>39</sup> Grundsteuer-Reg. Hof-Coon.: Katastral-Vermessungs-Instruktion, Jg. 1820. Gutkas Karl (1984): Geschichte Niederösterreichs. Wien: Verlag für Geschichte und Politik Wien, Seite 40

## 5.12 Auszeichnung der planlichen Darstellung (Mappen)

Die Katastral-Vermessungs-Instruction enthält zu diesem Thema umfangreiche Bestimmungen. „Bei der Auszeichnung ist mehr auf die Reinheit und Deutlichkeit als auf die Schönheit zu sehen. Mit einer übertriebenen sorgfältigen Ausmalung der Pläne darf keine Zeit verloren werden. Während des Sommers ist sich auf die zur Berechnung nothwendige Ausziehung der Parzellen-Linien zu beschränken. Die völlige Auszeichnung und Kolorirung der Mappe hat erst im Winter zu erfolgen.“<sup>40</sup>

## 5.13 Reklamationen

Die Ergebnisse der Vermessung und Schätzung, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll, musste aufgrund des § 16 des Grundsteuerpatentes den Interessenten zur Kenntnis gebracht werden. Diese hatten die Möglichkeit der Reklamation, also eine Einspruchsmöglichkeit. Die Grundsätze für Reklamationen gegen Vermessung und Schätzung wurden in der Allerhöchste EntschlieÙung vom 28. Juli 1829 festgelegt. Die Ergebnisse der Schätzung durften erst nach Abschluss des Reklamationsverfahrens (Ausnahmen Galizien und Tirol) als Grundlage für die Besteuerung heranzuziehen.<sup>41</sup>

## 5.14 Zusammenstellung der Gesamtergebnisse der Katastralvermessung (Beilage B)

Das Jahrhundertwerk des Franziszeischen Katasters, das 1817 in Niederösterreich begonnen wurde, wurde 1861 in Tirol abgeschlossen. Lediglich in den Jahren 1831 – 1833 wurden die Arbeiten unterbrochen.

30.556 Gemeinden mit einer Gesamtfläche von 5214,6 Quadratmeilen (ca. 300.000 km<sup>2</sup>) wurden erfaßt. Der Gesamtaufwand für diese Arbeiten wurde mit 18 Mill. Gulden österreichischer Währung (= 36 Mill. Kronen) beziffert. 164.357 Mappenblätter (meist im Maßstab 1:2880)<sup>42 43</sup>

---

<sup>40</sup> ditto, Seite 42

<sup>41</sup> K.K. Finanzministerium (1905): Instruktion zur Ausführung der Vermessung mit Anwendung des Mesztisches behufs Herstellung neuer Pläne für die Zwecke des Grundsteuerkatasters. 1. (1905), 2. (1907): Verlag des k.k. Lithographischen Institutes des Grundsteuerkatasters aus der k.k. Hof- und Staatsdruckerei, Seite 21

<sup>42</sup> Der Maßstab 1: 2880 resultiert aus der Umrechnung der Maßstabsangabe: 1 Zoll in der Mappe = 40 Wiener Klafter in der Natur. 40 Klafter entsprechen 2880 Zoll, woraus sich der Maßstab 1:2880 ergibt.

<sup>43</sup> K.K. Finanzministerium (1905): Instruktion zur Ausführung der Vermessung mit Anwendung des Mesztisches behufs Herstellung neuer Pläne für die Zwecke des Grundsteuerkatasters. 1. (1905), 2. (1907): Verlag des k.k. Lithographischen Institutes des Grundsteuerkatasters aus der k.k. Hof- und Staatsdruckerei, Seite 20

Post-Nr.	Länder	Anzahl der Gemeinden	Flächeninhalt		Parzellenanzahl	Trigonometrische Triangulierung						Detailvermessung			Kosten der Triangulierung und Detailvermessung in Gulden öst. Währ. (rund)	
			Quadratmeilen	km <sup>2</sup>		Observation und Berechnung des Netzes		Stabilitätserg. der Netzpunkte		Reambulierung		Jahr der Detailaufnahme	Anzahl der Mappenblätter	Jährliche Durchschnittsleistung eines Geometers		
						Jahr	Anzahl der Punkte	Jahr	Anzahl der stabilisierten Punkte	Jahr	Gesamtanzahl der Punkte nach Abschluss der Reambulierung			Joch		ha
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
1	Niederösterreich	3.159	343-8	19.785	3,462.496	1817-1821	756	1845-1847	545	1867 1868	2478	1817-1824 1828	9.983	4.218	2.427	1,466.000
2	Oberösterreich und Salzburg	1.562	333-0	19.163	2,618.944	1822-1827	596	1848-1850	504	1868 1869	1724	1823-1830	9.226	7.300	4.201	815.000
3	Steiermark	2.092	390-9	22.495	2,540.984	1819-1823	733	.	.	1869	1235	1820-1825	12.661	6.810	3.919	1,173.000
4	Tirol und Vorarlberg	1.051	509-0	29.291	2,462.107	1851-1858	1325	1859-1862	1325	.	.	1855-1861	13.927	9.187	5.287	1,269.000
5	Illyrien (Kärnten und Krain)	1.738	353-2	20.325	2,616.749	1817-1825	741	.	.	1868 1869	2073	1822*)-1828	10.980	6.483	3.731	972.000
6	Küstenland	645	133-3	7.959	1,685.266		580	.	.	1868 1869	1379	1818*)-1822	5.136	3.143	1.809	821.000
7	Dalmatien	744	222-3	12.793	2,381.495	1823-1829	485	.	.	.	.	1823-1830 1834-1837	6.725	7.264	4.180	690.000
8	Böhmen	8.967	902-8	51.953	9,321.064	1824-1828 1830-1840	2623	1845-1850	2334	.	.	1828-1830 1837-1843	32.786	7.472	4.300	2,410.000
9	Mähren und Schlesien	3.724	475-7	27.375	6,098.454	1821-1829	1069	1850-1852	839	.	.	1824-1830 1833-1836	17.181	6.300	3.623	1,359.000
10	Galizien	5.955	1.364-0	78.493	15,211.974	1819-1830 1841-1851	3405	1846-1858	3547	.	.	1824-1830 1844-1854	40.981	6.725	3.870	6,281.000
11	Bukowina	319	181-6	10.450	798.707	1818-1820	276			.	.	.	.	1819-1823**) 1854-1856	4.821	11.350
		30.556	5.214-6	300.032	19,138.140		12589						164.357		42.870	17,583.000

\*) Ein Teil in den Jahren 1811 bis 1818 von französischen Katastergeometern vermessen.

\*\*) 1819 bis 1833 wurde nur ein Teil der Gemeinden parzellensweise vermessen, die Aufnahme des restlichen Teiles erfolgte in concreto. 1854 bis 1856 wurden die früher in concreto aufgenommenen Gemeinden parzellensweise vermessen; Überdies fand in diesen Jahren auch eine Reambulierung der 1819 bis 1823 parzellensweise vermessenen Gemeinden statt.

## Beilage B

Die Detailaufnahme in Niederösterreich erfolgte in den Jahren 1817 - 1824, 1828. 3159 Gemeinden mit einer Gesamtfläche von 19.785 km<sup>2</sup> und einer Parzellenanzahl von 3,462.496 wurden in 9.983 Mappenblättern erfasst. Die jährliche Durchschnittsleistung eines Geometers betrug 4.218 Joch bzw. 2.427 ha. Die Kosten der Triangulierung und Detailvermessung betragen rund 1,466.000.- Gulden österreichischer Währung.<sup>44</sup>

## 5.15 Aufbewahrungsorte der Protokolle und Mappen

Die Originale des heutigen Wiener und Niederösterreichischen Gebietes werden im Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) in Wien aufbewahrt. Die Basis für das vorliegende Werk waren zum größten Teil die Abschriften der Protokolle; nur von jenen wenigen Katastralgemeinden, deren Abschriften nicht im Niederösterreichischen Landesarchiv gefunden werden konnten, wurden die Originale herangezogen. Die Abschriften der Katastralgemeinden im heutigen Bundesland Wien befinden sich im Wiener Stadt- und Landesarchiv, während jene des restlichen Erzherzogtums unter der Enns, also auch der heute tschechischen Gebiete, im Niederösterreichischen Landesarchiv in St. Pölten zu finden sind.

Durch den Friedensvertrag von St. Germain verpflichtete sich Österreich, die Originale des Katasters an die Nachfolgestaaten der Monarchie abzutreten. So befinden sich die Originale der Protokolle und Mappen der Tschechischen Republik (die Kronländer Böhmen, Mähren und heute tschechischer Anteil Österreichisch Schlesiens) im Katastralmappenarchiv in Prag (CZ-18211 Praha 8, Pod sidlistem 9. [www.cucz.cz](http://www.cucz.cz) zuletzt verifiziert am 28.1.2008; Kurzinformation auch in englischer Sprache verfügbar).

<sup>44</sup> K.K. Finanzministerium (1905): Instruktion zur Ausführung der Vermessung mit Anwendung des Mesztisches behufs Herstellung neuer Pläne für die Zwecke des Grundsteuerkatasters. 1. (1905), 2. (1907): Verlag des k.k. Lithographischen Institutes des Grundsteuerkatasters aus der k.k. Hof- und Staatsdruckerei, Seite 25

## Literaturhinweise:

- Bibl** Dr. Viktor (1958): Kaiser Franz. Leipzig; Wien: Johann-Günther-Verlag.
- Carli** Johann Rinald (1818): Maylands Steuerverfassung. Aus dem Italienischen übersetzt von Prof. Wikosch. Wien, 1818.
- Freiberger** Gustav (1899): Handbuch der österreichischen direkten Steuern. 2. Aufl. Wien: Manz'sche Buchhandlung.
- Generaldirektion des Grundsteuernkatasters**: Instruktion zur Ausführung der zum behufe des allgemeinen Katasters in Folge der Allerhöchsten Patente vom 23. Dezember 1817 und vom 20. October 1849 angeordneten Landes-Vermessung, vom Wien, 1856.
- Grundsteuer-Reg.** Hof-Coon.: Katastral-Vermessungs-Instruktion, Jg. 1820.
- Grundsteuer-Reg.** Hof-Coon. (1824): Instruktion zur Ausführung der zum Behufe des allgemeinen Catasters in Folge des 8 ten und 9 ten Paragraphen des Allerhöchsten Patentes vom 23. Dezember 1817 angeordneten Landesvermessung, vom Wien, 1824.
- Guglia** Eugen (1917): Maria Theresia. Ihr Leben und ihre Regierung. 2 Bände. München; Berlin: Oldenburg.
- Hartner - Dolezal** (1921): Handbuch und Lehrbuch der Niederen Geodäsie. Band II. 10. Aufl. Wien.
- Höllenstein**: Vorschrift zur Zeichnung der Katastralplaene. Beilage O, VI einer Instruktion 1820.
- Inama-Sternegg**: Die definitiven Ergebnisse der Grundsteuerregulierung. (St.M. 1884).
- Instruktion für Meßtischaufnahmen**, Wien: Staatsdruckerei, (1906):
- Marinoni de** Joannes Jacobus (1751): De Re Ichnographica, cujus hodierna praxis exponitur, et propriis exemplis pluribus illustratur. Inque varias, quae contingere possunt, ejusdem aberrationes, posito quoque calculo, inquiritur. Wien.
- Marinoni de** Joannes Jacobus (1775): De Re Ichnographica veteri, ac nova, Recesentur experimenta per utramque habita. Accedunt modi areas fundorum sine calculo investigandi. Opus posthumum. ere possunt, ejusdem aberrationes, posito quoque calculo, inquiritur. Wien.
- Finanzministerium K.K.** (1870): Deutsche Übersetzung der Instruktion zur Ausführung der Katastral-Vermessung. Ofen.
- Finanzministerium K.K.** (1905): Instruktion zur Ausführung der Vermessung mit Anwendung des Meßtisches behufs Herstellung neuer Pläne für die Zwecke des Grundsteuernkatasters. 1. (1905), 2. (1907).
- Kaiser Franz I.** (23.12.1817): Patent vom 23.12.1817 zur Einführung des stabilen Katasters in Österreich.
- Lego** Karl: Abbé Joseph Liesganig, zur 150. Wiederkehr seines Geburtstages. In: Österreichische Zeitschrift für Vermessungskunde, Jg. 1949, S. 59 f.
- Lego** Karl: Jakob von Marinoni, Hofmathematiker, Astronom, Ingenieur und Geometer: Österreichische Naturforscher, Ärzte und Techniker.
- Lego** Karl (1955): Über den Beginn eines kontinuierlichen staatlichen Vermessungswesens. In: Mitteilungsblatt zur Österreichischen Zeitschrift für Vermessungswesen, S. 62 f.
- Linden** Joseph (1840): Die Grundsteuerverfassung in den deutschen und italienischen Provinzen der österr. Monarchie. Wien: Volkés Buchhandlung.
- Mensi-Klarbach** Dr. Franz (1906): Die österreichische Grundsteuer. Im Österreichischen Staatswörterbuch. 2. Aufl. Wien: Verlag Hölder.
- Österreichische** Akademie der Wissenschaften (1957): Österreichische Naturforscher, Ärzte und Techniker. Wien.
- Österreichische** Naturforscher, Ärzte und Techniker.
- Otruba** (1963): Die Wirtschaftspolitik Maria Theresias. Wien: Bergland-Verlag.
- Praktische** Darstellung der Mailänder Steuerregulierung. Aus dem Italienischen übersetzt von Boettger (1822). Jena.
- Schadn** Dr. Hans: Geodäsie und Landeskunde. In: Österreichische Zeitschrift für Vermessungskunde, Jg. 1949, S. 92 f.
- Wießner** Dr. Hermann (1946): Beiträge zur Geschichte des Dorfes und der Dorfgemeinde. Klagenfurt: Kommissionsverlag Kleinmayer.
- Winter** Dr. Eduard (1946): Joseph II. Von den geistigen Quellen und letzten Beweggründen seiner Reformen. Wien: Bindenschild-Verlag.

## 6 Praktische Hinweise

### 6.1 Die Protokolle

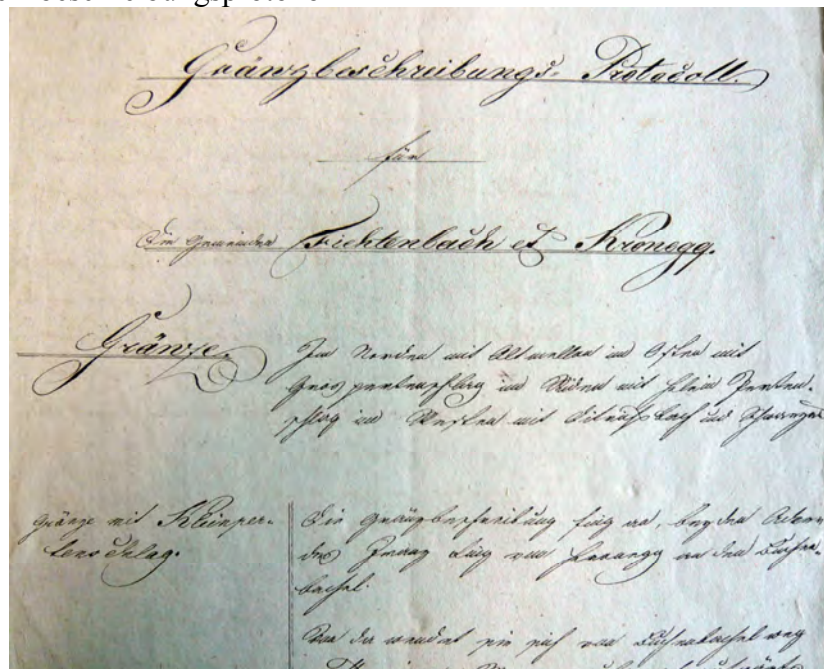
In den Originalprotokollen (aufbewahrt im Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen; in der Folge nur BEV) finden wir teilweise Protokolle, die in den Duplikaten im Niederösterreichischen Landesarchiv gar nicht oder in den Schätzungsprotokollen zu finden sind.

Anhand der kleinen Waldviertler Katastralgemeinde Fichtenbach (mit Kronegg) sollen die Protokolle kurz beschrieben werden. Alle unten angeführten Aufnahmen stammen aus den Unterlagen im BEV.

Die wichtigsten Protokolle unterteilen sich in

- das Grenzbeschreibungsprotokoll
- Definitive Grenzbeschreibung
- das Verzeichnis der Bauparzellen
- das Verzeichnis der Grundstücke
- das alphabetische Verzeichnis
- Ausweis über die Benutzungsart des Bodens
- Verzeichnis über die in obiger Gemeinde befindlichen Häuserbesitzer
- Schätzungsoperare

#### 1 das Grenzbeschreibungsprotokoll



Gränzbeschreibungs= Protocoll

für

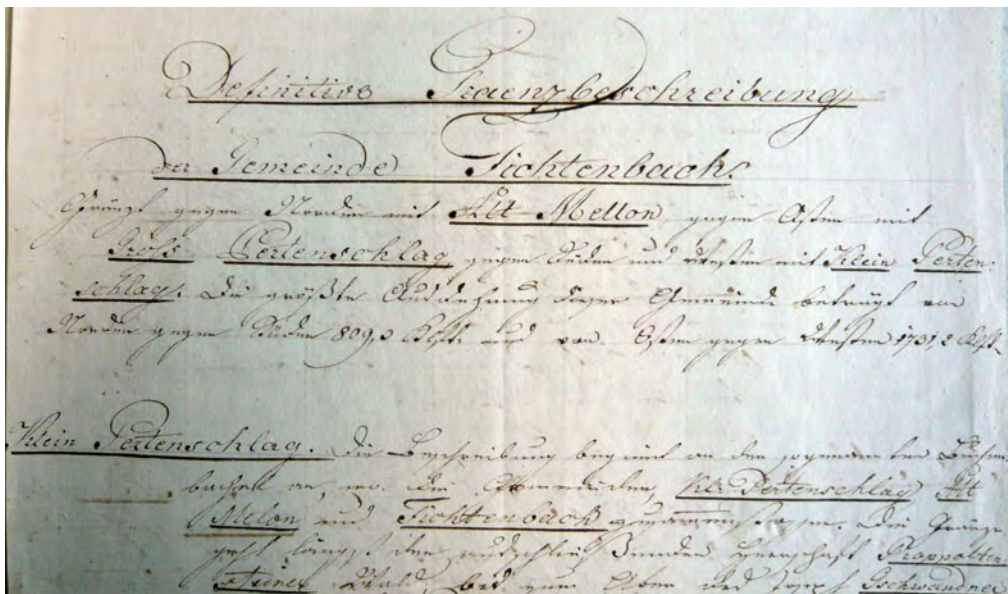
Die Gemeinde Fichtenbach et Kronegg

Gränze. Im Norden mit Altmellon im Osten mit Gropertenschlag im Süden mit Klein Pertenschlag im Westen mit Ditrichsbach und Schwarzau.

Grenze mit Kleinpertenschlag. Die Gränzbeschreibung fing an, bey den Acker des Franz Ring von Kronegg an den Buchenbachel.

Von da wendet sie sich von Buchenbachel weg ....

2 Die definitive Grenzbeschreibung



Definitive Graenzbeschreibung  
der Gemeinde Fichtenbach

Gränzt gegen Norden mit Alt Mellon, gegen Osten mit Gross Pertenschlag, gegen Süden und Westen mit Klein Pertenschlag. Die größte Ausdehnung dieser Gemeinde beträgt von Norden gegen Süden 809,3 Klft. und von Osten gegen Westen 1731,2 Klft.

Klein Pertenschlag. Die Beschreibung beginnt an den sogenannten Buchenbachel an, wo die Gemeinden Kl. Pertenschlag, Alt Melon und Fichtenbach zusammenstossen. Die Gränze geht längst den ausschließenden Herrschaft Rappottensteiner Wald, bis zum Aker des Josef Gschwandner .....

3 Verzeichnis der Bauparzellen

Nro in der Mappe	Des Hauseigenthümers			Der Häuser und Gebäude		
	Vor- und Zuname.	Stand.	Wohnort.	Nro	Gattung.	Areal Inhalt mit Inbegriff des Hofraumes N. Oe. Quadi Joche. Klafter.
1	König Franz	Bürger	Liepmann	15	Doc. Erb.	103
2	Hofmeister Franz	alt	alt	10	Doc. Erb.	48
3	Engel Philipp	alt	alt	11	Doc. Erb.	07
4	Karl von Leopold	alt	alt	10	Doc. Erb.	87
5	Hainbauer Franz	alt	alt	9	Doc. Erb.	73
6	Wackler Franz	alt	alt	8	Doc. Erb.	62
7	Waldmüller Franz	alt	alt	7	Doc. Erb.	60

In den Spalten findet man

- 1 Nummer der Parzelle in der Mappe
- 2 Familienname und Vorname, bzw. Besitzer oder Gebäude; z.B. Kirche, Schule, Religionsfond, Stift Zwettl, Bethaus, Herrschaft, ...); auch Vulgonamen
- 3 Stand bzw. Beruf
- 4 Wohnort, teilweise auch Flur- oder Hausname
- 5 Hausnummer
- 6 Gattung; z.B: Wohnung, Stadl, Schupfen, Stadtmauer, Weg, ...
- 7 Größe in Joch und Quadratklafter

4 Verzeichnis der Grundstücke

Nro. des Blattes	Benennung des Riedes	Nro. der Parzelle	Gesetzliche Eigenschaft des Grundstückes.		Des Eigenthümers				Des Grundstückes				
			Dominical	Rustical	Haus Nro.	Vor- und Zuname.	Stand.	Wohnort.	Kulturs Gattung.	Flächen Inhalt. N. Oe. Jochs. Quad. Klafter.	Reine Ertr.		
I		1			13	Renz	Janomy			Stadl	1	800	
"		2			13	St.	St.	St.	St.	Wald		728	
"		3			13	St.	St.	St.	St.	St.	1	529	
"		4			13	St.	St.	St.	St.	St.		354	
"		5			13	St.	St.	St.	St.	St.	1	1077	
"		6			13	St.	St.	St.	St.	St.		666	
"		7			13	St.	St.	St.	St.	St.	1	1277	

In den Spalten findet man:

- 1 Nummer des Blattes, in Römischen Ziffern
- 2 Benennung des Riedes
- 3 Nummer der Parzelle
- 4 Gesetzliche Eigenschaft des Grundstückes, Dominikal bzw. Rustikalgrund
- 5 Eigentümer mit Hausnummer, Familien- und Vorname, Stand, Wohnort
- 6 Kulturgattung des Grundstückes (z.B. Wald, Wiese, Hutweide, Acker, oed, ..)
- 7 Flächeninhalt in Joch und Quadratklafter

5 Alphabetisches Verzeichnis

Land <i>nieder Oesterreich.</i>		Bezirk <i>Duppeltalstein.</i>		
Kreis <i>S. M. B.</i>		Gemeinde <i>Fichtenbach.</i>		
N <sup>o</sup> 195.				
<b>Alphabetisches Verzeichniß</b> - Der Grund Eigenthümer und ihrer nach Sectionen abgetheilten Grund Parzellen.				
Fortlaufende Nummer.	Benennung der Section.	-Des Eigenthümers		Anmerkung
		Haus Nro.	Name Stand und Wohnort.	
1.	II	2. <i>Spencer Joz. Gamm. Fichtenbach</i> 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151.		//
	KII	132. 133. 134. 135. 136. 137. 150.		
2.	II	1. <i>Fuchsbaum Joz. Gamm. Fichtenbach</i> 141. 142. 143. 144.		//
	KII	138. 139. 140. 141. 142.		
3.	I	11. <i>Fuger O. Maffl. Gamm. Fichtenbach.</i> 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 32. 36. 37. 38. 39. 40.		//
	KII	20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 38. 39. 40.		

In den Spalten findet man unter der fortlaufenden Nummer die Grundeigentümer mit Angabe der Hausnummer, des Standes, des Ortes, und der nach Sektionen abgetheilten Grundparzellen.

6 Ausweis über die Benützungart des Bodens

Provinz <i>nieder Oesterreich</i>		Kreis <i>S. M. B.</i>															
		Bezirk <i>Duppeltalstein.</i>															
		Gemeinde <i>Fichtenbach.</i>															
<b>AUSWEIS</b> über die Benützungart des Bodens, für die Gemeinde <i>Fichtenbach.</i> N <sup>o</sup> 195.																	
Auf dem Flächenraume befinden sich.														Ganze Area der Gemeinde.			
Gemüze Gärten.	Obst Gärten.	Zier Gärten.	Wein Gärten.	Hopfen Gärten.	Wiesen.	Wälder mit Obstgärten.	Wälder.	Sümpfe.	Sümpfe mit Rohrweid.	Acker.	Acker mit Obstbaum.	Acker mit Obstbaum.	Acker mit Weinreben.		Acker mit Baume und Weiden.	Joch.	Klft.
					51 1267		60 1072			129 173							267 207
Beifelder.	Getreide.	Wälder.	Schutt und Sandgruben.	Lehmgruben.	Steinbrüche.	Torfgrube.	Nackte Felten.	Oedungen.	Flüsse oder Bäche.	Seen oder Teiche.	Meer Salinen.	Weg Darsellen.	Bau Parzellen.				
		14 211												1 1114	1 137		27 375
<i>mit</i> <i>Christoph</i> <i>Wagner</i>														Area der ganzen Gemeinde.			
														271 457			

Dieser Ausweis ist eine meist nur einseitige Zusammenfassung der Flächeninhalte der einzelnen Kulturgattungen.



7 Verzeichnis über die in obiger Gemeinde befindlichen Häuserbesitzer

Handwritten document titled "Verzeichnis" (Inventory) listing house owners in a community. The document is written in German and includes a list of names and corresponding numbers. The title "Verzeichnis" is written in a large, decorative script. The list is organized into columns, with the first column containing names and the second column containing numbers. The names are written in a cursive script, and the numbers are written in a simpler, more legible script. The document is dated "1810" and includes a signature at the bottom.

Name	Number
Lautner Johann	13
Lautner Johann	7
Gamerschlag Leopold	3
Gamerschlag Johann	11
Gamerschlag Johann	8
Gamerschlag Johann	6
Gamerschlag Johann	9
Gamerschlag Johann	12
Gamerschlag Johann	2
Gamerschlag Johann	8
Gamerschlag Johann	11
Gamerschlag Johann	16
Gamerschlag Johann	1
Gamerschlag Johann	15
Gamerschlag Johann	10
Gamerschlag Johann	14

1810

Handwritten signature and text at the bottom of the page.

8 die Schätzungsoperat

In den Schätzungsoperaten im Niederösterreichischen Landesarchiv findet man zwar weniger genealogische Daten als vielmehr heimatkundliche Informationen, unter anderen Reklamationsverhandlungen, die endgültigen Größen der Parzellen, ein Verzeichnis der in dem Vermessungsprotokoll aufgefundenen Fehler und ein Verzeichnis der Kulturgattungen.

Die Schätzungsoperat werden in eigenen Kartons aufbewahrt. Sie sind leider nicht mehr für alle Katastralgemeinden erhalten geblieben.

## 6.2 Die Genauigkeit der Angaben in den Protokollen

Leider gibt es in den Protokollen eine Fülle von Abschreibfehlern bzw. Ungenauigkeiten, die nicht nur in den Abschriften, sondern auch in den Originalen zu finden sind. So finden wir in den Teilen eines Protokolls einer Katastralgemeinde nicht nur verschiedene Hausnummern und Parzellen, sondern teilweise auch unterschiedliche Angaben von Berufen und Namen. Während also im Verzeichnis der Bauparzellenprotokolle lediglich „Bürger“ angegeben wurde, kann zB im Alphabetischen Verzeichnis durchaus der genaue Beruf erwähnt sein (zB Thaya, VOMB, 710<sup>45</sup>). Auch in der Landwirtschaft finden sich unterschiedliche Bezeichnungen: zB Bauer im Bauparzellenprotokoll, aber Viertelhehner/Halblehner etc. im Grundparzellenprotokoll. Größtenteils wurde zwar der Grundbesitzer mit Namen einer Bauparzelle angegeben; es gibt aber auch viele Beispiele, wo nur lapidar „Herrschaft“ angeführt wurde. Ähnlich verhält es sich bei Abdeckern<sup>46</sup>. Ein Beispiel, daß es auch bei den Schätzungsoperaten Fehler gibt, sei hier erwähnt: Bei der Katastralgemeinde Pachfurth (VUWW) wurde am Umschlag als Steuergemeinde Bruck/Leitha angegeben; schon auf der nächsten Seite finden wir hier (richtig): Rohrau.

### 6.2.1 Die Orthographie vor allem der Familiennamen

Ein besonderes Problem dieses Verzeichnisses liegt in der Orthographie der Familiennamen. Eine exakte Schreibweise der Familiennamen setzte sich erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts durch. Zur Zeit des Franziszeischen Katasters war die Phonetik des Namens wesentlich wichtiger. Schwieriger wurde dies zB bei Slawischen und Kroatischen Namen, die allerdings zur fraglichen Zeit nur in Spuren auftauchen.

Welche Schwierigkeiten bei der richtigen Angabe des Familiennamens entstehen können, soll an folgenden Beispielen aus dem Waldviertel (VOMB) dargestellt werden:

KG	Plannummer	Bauparzellen	Grundparzellen	Alphabetisches Verzeichnis	Wahrscheinlich
253	13	Leny	Lenz	Lenz	Lenz
224	Benking 7	Sachslechner Johann	fehlt	fehlt	Sachslechner
102	Breitensee 13	Schagginger	Schagginger	Schlagginger	Schagginger aber auch Schachinger möglich
626	5	Maskeller	Mohsgöller	Mohsgöller	Mosgöller
471	62	Pogstainer	Bösteiner (überschrieben)	Böcklsteiner	Pöcksteiner
497	13	Schmudermayr Josef, Halblehner	Schmudermayer Johann	Schmuderbauer Josef, Hauer	Schmudermayer Josef
397	5	Jufler Josef, Nr. 10	Jusler Josef, Nr. 19 und Juster Anton 19	Juster Josef, Nr. 19	Juster Josef, Nr. 19
352	3	Wadholm	Widholm	Widholm	Widhalm
339	53	Fötzthum	keine Grundparzellen	Fützthum	Fitzthum
340	42	Hemreich	Helmreich	Helmreich	Helmreich
322	Edengans 1	Monhl	Mohnl	Mohnl	Mohnl
320	52	Schuldi	Schludy	Schludy	Schludy
317	8	Standl	Steindl	Steindl	Steindl
294	14	Bregarthauer	Bregatbauer	Pregartbauer	Pregartbauer
288	36	Katzenbayer	Ratzenberger	Ratzenberger	Ratzenberger
288	61	Sabo	Stabo	Stabo	Stabo

<sup>45</sup> Die Nummerierung der Katastralgemeinden erfolgte offensichtlich nach der Fertigstellung aller Katastralgemeinden, sowie auch nach den Abschriften. Daher stimmt die Nummerierung der Katastralgemeinden der Abschriften mit jenen der Originale nicht überein! Während die offizielle Zählung eine Anzahl von 3.159 Katastralgemeinden im Erzherzogtum unter der Enns ergab, sind es bei den Abschriften lediglich 2.352; viele Enclaven sind hier nicht als eigene Katastralgemeinden ausgewiesen.

<sup>46</sup> „Abdeckerhaus“, oder Franz Bese in Fratres 23, VOMB 153

Einen Mosgöller würde man wohl kaum unter Maskeller suchen, einen Widhalm schwerlich unter Wadholm, ein Ratzenberger kaum unter Katzenbayer. Obwohl Stabo und Sabo, Pregartbauer und Bregarthausen bzw. Fitztum und Fötzthum phonetisch ähnlich sind, würden sie in einem streng alphabetisch sortierten Verzeichnis doch an Stellen angeführt, wo man diese Namen nicht sucht.

Die Familiennamen mussten daher im Verzeichnis und im Index auf die wahrscheinlich heute am meisten vorkommende, „richtige“ Schreibweise abgeändert bzw. vereinheitlicht werden. Nur dort, wo auch heute verschiedene Schreibweisen existieren bzw. eine Veränderung der Schreibweise auch die Phonetik geändert hätte, oder die „richtige“ Form des Namens nicht eruiert werden konnte, wurde die Schreibweise beibehalten. Die weibliche Endung „in“ wurde stets entfernt. Die männliche Endung „er“, die in ländlichen Gemeinden bei Familiennamen wesentlich häufiger aufscheint als zB in der Stadt Wien (auch, weil zB Weissenberg wesentlich nobler klang als Weissenberger<sup>47</sup>), wurde hingegen nicht verändert.

Die Schreibweise der Katastralgemeinden und Orte wurde der heutigen angepasst.

---

<sup>47</sup> vergleiche auch Anna L. Staudacher, Schriftinterferenzen, Hörfehler und Verballhornungen, Namensveränderungen in Wien im 19. Jhdt., Vortrag zum 58. Deutschen Genealogentag in Wien, 15. bis 18. September 2006

